

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises

91 Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)	484
92 Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der TELKOS Telekommunikationsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück, Osnabrück (TELKOS GmbH)	484
93 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Osnabrück	486
94 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: 2025/012649	488
95 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2025-0385	488
96 Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Hafen Wittlager Land GmbH	489
97 Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen (Nr. 971)	491
98 Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschonsteinfeger Stephan Utrecht	491
99 Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschonsteinfeger Helmut Blaz	491
100 Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschonsteinfeger Lars Kröger	491
101 Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Maßarbeit KAÖR	492
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände	
287 Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der VLO Bahn GmbH	492
288 Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der VLO Bus GmbH	494
289 Sonstige Berichtsbestandteile der VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH	496
290 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Fürstenau (Hebesatzsatzung)	497
291 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Bippen (Hebesatzsatzung)	498
292 15. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bad Rothenfelde (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 11. Dezember 2025	498
293 15. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Bad Rothenfelde (Wasserabgabensatzung) vom 11. Dezember 2025	498
294 Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Kinderland Bad Essen gGmbH	499
295 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Bad Laer vom 27.11.2019 - Wasserabgabensatzung -	499
296 22. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Gemeinde Bad Laer - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Niederschlagswasser -	500
297 23. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Gemeinde Bad Laer - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Schmutzwasser -	500
•298 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bad Laer über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2024	500
299 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bad Laer über den konsolidierten Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2024	501
300 Satzung für die Benutzung der Räume im städtischen Tuchmacher Museum	501
301 Ordnung für die Benutzung der Sporthallen und Sportplatzanlagen der Stadt Bramsche	502
302 Ordnung für die Benutzung der städtischen Schulen der Stadt Bramsche für schulfremde Zwecke	505
303 Satzung für die Benutzung der städtischen Schulen der Stadt Bramsche für schulfremde Zwecke (Entgeltssatzung)	506
304 Ordnung für die Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlage Achmer der Stadt Bramsche	507
305 Ordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle Kalkriese	509
306 3. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslägerungen der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bramsche vom 04. Dezember 2025	510
307 5. Änderung zur Straßenreinigungssatzung für die Stadt Bramsche und Anlage 1 Straßenbestandsverzeichnis für die Straßenreinigung und Anlage 2 Straßenbestandsverzeichnis für den Innenstadtbereich und Anlage 3 Straßenbestandsverzeichnis für den Winterdienst	511
308 5. Änderung zu Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Bramsche - Straßenreinigungsverordnung – und Anlage 1 Straßenbestandsverzeichnis für die Straßenreinigung und Anlage 2 Straßenbestandsverzeichnis für den Innenstadtbereich und Anlage 3 Straßenbestandsverzeichnis für den Winterdienst	513
309 7. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für die Stadt Bramsche (Straßenreinigungsgebührensatzung)	516
310 Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bramsche – Abwasserbeseitigungsbetrieb	516

311 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Bramsche – Abwasserbeseitigungsbetrieb (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung – AGS) vom 06.12.2018 zuletzt geändert am 04.12.2025	526
312 Satzung der Stadt Bramsche über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) und Anlage Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Bramsche Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 4 der Verwaltungskostensatzung) Stand: 01.01.2026	526
313 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Bad Iburg über den konsolidierten Gesamtabchluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2023	530
314 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Bad Iburg über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2024	530
315 Bekanntmachung Jahresabschluss 2024 Stadtwerke Bad Iburg GmbH & Co. KG	531
316 Bekanntmachung Jahresabschluss 2024 Stadtwerke Bad Iburg Verwaltungs-GmbH	531
317 Bekanntmachung Jahresabschluss 2024 Wasserwerk der Stadt Bad Iburg	532
318 Hundesteuersatzung der Gemeinde Glandorf	532
319 Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Glandorf	534
320 Änderungssatzung (18. Änderung) vom 11.12.2025 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wallenhorst, Landkreis Osnabrück, (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 27. November 1990	538
321 5. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Wittlage über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)	539
322 5. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Wittlage über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserentsorgung (Abwasserabgabensatzung)	539
323 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Berge (Hebesatzsatzung)	540
324 Bekanntmachung Jahresabschluss 2024 Bad Iburg Tourismus GmbH	540
325 Bekanntmachung Jahresabschluss 2024 Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH	541
326 30. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Glandorf über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Glandorf Abwasserbeseitigungsabgabensatzung	541
327 19. Satzung zur Änderung Satzung der Gemeinde Glandorf über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Glandorf Wasserabgabensatzung	541
328 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bad Rothenfelde (Feuerwehrgebührensatzung)	542
329 Satzung der Gemeinde Hagen a.T.W. zur Aufhebung der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Gemeinde Hagen a.T.W. im Ortsteil Niedermark	544
330 Satzung der Gemeinde Hagen a.T.W. zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Grundstücke im Ortsteil Niedermark (Wasserabgabensatzung)	545
331 Satzung der Gemeinde Hagen a.T.W. zur Aufhebung der Satzung über den Anschluss der Grundstücke im Ortsteil Niedermark an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)	545
332 5. Änderungssatzung zur Gästebeitragsatzung (vormals: Kurbeitragsatzung) der Gemeinde Bad Rothenfelde vom 12.12.2014	545
333 Jahresabschluss der Gemeinde Wallenhorst für das Haushaltsjahr 2024	546
334 Bekanntmachung der Gemeinde Hasbergen 10. Satzung vom 11.12. 2025 der Gemeinde Hasbergen zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenstaterungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) vom 17. 12. 2017	547
335 Bekanntmachung der Gemeinde Hasbergen	547
336 Bekanntmachung der Gemeinde Hasbergen	547
337 Bekanntmachung der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 "Windpark Thiene" der Gemeinde Alhausen	547
338 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades und des Sole-Freibades der Gemeinde Bad Essen	548
339 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bissendorf für das Haushaltsjahr 2025	549
C. Sonstige Bekanntmachungen	
14 Die Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) informiert. Bekanntmachung gemäß § 39 Abs. 7 PBefG - Änderungen der Beförderungsentgelte	550

**Öffentliche Bekanntmachung
über eine Entscheidung nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, eine Genehmigung erteilt:

Aktenzeichen:	FD6-11-11698-23		
Baugrundstück:	Ostercappeln		
Gemarkung:	Schwagstorf	Schwagstorf	Venne
Flur:	41	42	45
Flurstück(e):	63, 58/1, 21/2, 56, 51/5, 51/6	34, 66, 33	60, 61

Änderungsantrag gem. § 16b BImSchG; Hier: Repowering
Errichtung und Betrieb von 9 WEA (Typ E160 EP5 E3) in der Gemeinde Ostercappeln; Rückbau 12 WEA

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von neun Windenergieanlagen wurde mit Bescheid vom 29.09.2025 erteilt.

Gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) i.V.m. § 19 Abs. 3 Satz 2 und § 10 Abs. 8 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, wird auf Antrag des Vorhabenträgers die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

Aufgrund Ihres Antrages vom 22.12.2023 wird Ihnen gemäß [...] die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für Modernisierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (hier: Rückbau 12 WEA; Errichtung und Betrieb von 9 Windenergieanlagen (WEA)) des Typs Enercon E160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,66 m, einer maximalen Gesamthöhe von 246,68 m über natürlich gewachsenem Gelände und einem Rotordurchmesser von 160,02 m sowie einer Nennleistung von je 5,56 MW entsprechend den Darstellungen im Bebauungsplan Nr. 78 „Windpark Schwagstorf - Repowering“ (zurzeit in Aufstellung) erteilt.

Folgende weitere Entscheidungen sind gem. § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert:

- Baugenehmigung gem. § 59 Abs. 2 bzw. § 63 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- Feststellung der Planreife des Bebauungsplans Nr. 78 „Windpark Schwagstorf – Repowering“

- Wasserrechtliche Genehmigungen für Gewässerverrohrungen gem. § 57 NWG
- Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde – gem. § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Wahrung und Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Die erteilte Genehmigung liegt vom 31.12.2025 bis einschließlich zum 14.01.2026 beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Außenstelle Am Schölerberg 2, aus und kann eingesehen werden. Es ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 0541/501-4682). Die erteilte Genehmigung ist im selben Zeitraum im Internet unter www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung einzusehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD6-11-11698-23 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Osnabrück, 30.12.2025

Landkreis Osnabrück
 Die Landrätin
 Fachdienst Planen und Bauen
 i. A. Petzke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2024
der TELKOS Telekommunikationsgesellschaft mbH
Landkreis Osnabrück, Osnabrück (TELKOS GmbH)**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Wirtschaftsprü-

fungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 19. September 2025 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**Bestätigungsvermerk
des unabhängigen Abschlussprüfers**

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss der TELKOS Telekommunikationsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück, Osnabrück, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der TELKOS Telekommunikationsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Grundlage für die Prüfungsurteile

„Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile

zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.“

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

„Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungsgrundes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Rechtsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Rechtsvorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.“

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

„Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.“

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen kön-

nen aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter

<https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie>

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte

„Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche Führung der Gesellschaft, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO (Nds) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet.

Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 23.10.2025

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Sonja Göhler

Die Gesellschafterversammlung der TELKOS GmbH hat in ihrer Sitzung am 29. Oktober 2025 die Bilanz des Wirtschaftsjahrs 2024 in Aktiva und Passiva gleichlautend auf 185.939.328,67 € festgestellt. Zudem wurde ein nach Gegenüberstellung von Aufwand und Ertrag ausgeglichenes Jahresergebnis von 0,00 € bestätigt. Dem Geschäftsführer Dirk Holtgrewe wurde für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) vom 12. Juli 2018 (Nds. GVBI. S. 21) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der TELKOS GmbH für das Geschäftsjahr 2024 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werkstage bei der TELKOS GmbH, Am Schölerberg 1 (Kreishaus), Zimmer 2003, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Osnabrück, 02. Dezember 2025

TELKOS GmbH
Dirk Holtgrewe
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

93

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Osnabrück

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBI. S. 111), §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 589), und § 16 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) in der Fassung vom 02.10.2007 (Nds. GVBI. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBI. S. 403) hat der Kreistag des Landkreises Osnabrück in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabenträger und Anwendungsbereich

- (1) Der Landkreis Osnabrück ist gem. § 3 Abs. 1 NRettDG Träger des Rettungsdienstes. Der Landkreis Osnabrück betreibt den Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung, für dessen Inanspruchnahme Gebühren nach dieser Satzung zur Deckung der Kosten erhoben werden.

- (2) Solange und soweit zwischen dem Landkreis Osnabrück als Träger des Rettungsdienstes und den Kostenträgern der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung eine wirksame Entgeltvereinbarung i.S.d. § 15 NRettDG besteht, werden Einsätze für deren Mitglieder nicht nach dieser Satzung, sondern nach Maßgabe der Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern abgerechnet.

§ 2 Abrechnung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren werden gem. § 16 NRettDG i.V.m § 12 Abs. 1 NKAG durch den DRK-Rettungsdienst und Krankentransport im Landkreis Osnabrück e.V. vorgenommen. Die Gebührenbescheide ergehen im Namen und im Auftrag des Landkreises Osnabrück.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Der Landkreis Osnabrück erhebt für Leistungen nach § 2 NRettDG folgende Gebühren:

a. Notfalleinsatz (Notfallrettung):

Das Mindestentgelt beträgt: 558,50 €
Für jeden Beförderungskilometer zusätzlich: 6,00 €

b. Qualifizierter Krankentransport:

Das Mindestentgelt beträgt: 256,50 €
Für jeden Beförderungskilometer zusätzlich: 4,50 €

c. Notfalltransport nicht disponibel (NKTW):

Das Mindestentgelt beträgt: 332,00 €
Für jeden Beförderungskilometer zusätzlich: 4,70 €

d. Notarzteinsatzfahrzeug:

Für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeugs wird eine Pauschale in Höhe von 700,00 € (ohne Entgelt für den Notarzt) berechnet.

e. Notarzt

Für den Einsatz des Notarztes wird für die Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von 652,00 € berechnet.

f. Sachtransporte

Für den Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen und ähnlichen Gütern nach § 2 Abs. 2 S. 2. NRettDG werden 50% des Entgelts für einen entsprechenden qualifizierten Krankentransporteinsatz nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b berechnet.

g. Sanitätsdienste

Nicht Gegenstand dieser Gebührensatzung sind Hilfeleistungen durch die Sanitätsdienste bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

h. Begleitpersonen

Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

Die unter f. genannten Leistungen werden nicht nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt und nicht mit den Kostenträgern, sondern mit der jeweils anfordernden Stelle abgerechnet.

- (2) Werden im Einsatz gleichzeitig mehrere Patienten versorgt bzw. transportiert, so fallen die in Absatz 1 genannten Gebühren für jeden Patienten gesondert an.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die sachliche Gebührenpflicht entsteht mit Inanspruchnahme einer Leistung des Rettungsdienstes im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG. Eine Inanspruchnahme des Rettungsdienstes liegt auch dann vor, wenn die Rettungskräfte am Einsatzort eine medizinische Hilfeleistung erbringen, ein anschließender Transport aber nicht erfolgt. Nicht jedoch bei Einsätzen ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen ohne vorherige medizinische Hilfeleistung.
- (2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung entsteht die sachliche Gebührenpflicht bereits mit Beginn des Einsatzes nach Anordnung durch die Rettungsleitstelle des Landkreises Osnabrück.
- (3) Die Rettungsleitstelle bestimmt die Einsatzart und das einzusetzende Rettungsmittel. Die Anordnung der Rettungsleitstelle ist für die Festsetzung der zu erhebende Gebühr maßgebend.
- (4) Die persönliche Gebührenpflicht entsteht mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 5 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer eine Leistung des Rettungsdienstes im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG in Anspruch nimmt.
- (2) Bei einer Rettungsmittelanforderung im Falle der berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag ist Gebührenpflichtiger der Geschäftsherr.
- (3) Bei missbräuchlicher Alarmierung ist jene Person, die den Rettungsdienst missbräuchlich alarmiert, Gebührenpflichtiger.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 7 Inkrafttreten, Gültigkeit

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Osnabrück vom 16.12.2024 außer Kraft.

Landkreis Osnabrück
Kebschull
Landrätin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

94

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
AZ: 2025/012649

Bei dem folgenden Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. November 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 282) geändert worden ist, geprüft:

In der Gemeinde Berge, Gemarkung Berge, Flur 5 ist die Verrohrung eines Gewässers 3. Ordnung im Zusammenhang mit dem Neubau eines Gebäudes beantragt.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Umweltauswirkungen sind auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Landschaft, Boden und Wasser möglich. Der betroffene Gewässerabschnitt ist ein naturfern ausgeprägter und intensiv unterhaltener Straßenbegleitgraben innerhalb der Ortslage. Durch vorhandene Verrohrungen und die Lage im Straßenseitenraum ist die ökologische Durchgängigkeit bereits eingeschränkt, und die Lebensraumfunktionen sind teilweise verloren gegangen. Für Flora und Fauna stellt der Graben einen Lebensraum von geringer ökologischer Wertigkeit dar, sodass trotz des Funktionsverlustes keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die geplante Verrohrung und die anschließende Nutzung als Zuwegung führen zu einer Versiegelung und einem Flächenverlust für den Naturhaushalt. Die Maßnahme beschränkt sich jedoch ausschließlich auf den Bereich der Zuwegung bzw. des Zugangs zum Neubau und liegt in einem bereits ökologisch vorbelasteten Abschnitt, sodass die Auswirkungen insgesamt nicht erheblich sind. Mit der Verrohrung entfällt ein für den Siedlungsbereich prägendes Landschaftselement. Da die Maßnahme in Siedlungsrandlage bzw. im bereits bebauten Bereich liegt und das Landschaftsbild durch den Neubau ohnehin verändert wird, kommt der Verrohrung im Rahmen des Gesamtvorhabens nur untergeordnete Bedeutung zu. Durch eine naturnahe Gestaltung der Außenanlagen können die Auswirkungen zusätzlich gemindert werden, sodass insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten sind. Versiegelung und erforderliche Bodenumlagerungen beeinträchtigen das Schutzgut Boden nur geringfügig. Da der Eingriff auf einen bereits vorbelasteten Bereich beschränkt bleibt, sind die Umweltauswirkungen insgesamt als unerheblich einzustufen. Baubedingt besteht das Risiko, dass Betriebsstoffe austreten und in das Grundwasser gelangen; zudem führt die Versiegelung zu einer geringfügigen Verringerung der Grundwasserneubildung. Durch den Einsatz ordnungsgemäß gewarteter Maschinen können Risiken weitgehend ausgeschlossen werden. Da die Versiegelung nur kleinräumig erfolgt, ist auch die Beeinträchtigung der

Grundwasser-neubildung insgesamt unerheblich. Das Vorhaben wirkt sich nicht negativ auf die Schutzgüter Mensch, oberirdische Gewässer, Luft und Klima, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter aus. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern treten nicht auf. Ein Zusammenwirken mit bestehenden oder zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor, ebenso besteht eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit nicht. Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu regional- oder bauleitplanerischen Zielsetzungen. Baudenkmale befinden sich im betroffenen Bereich nicht, Bodenfunde sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind am Standort nicht vorhanden und daher nicht betroffen.

Auf Grundlage der vorgenannten Bewertungen sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 04.12.2025

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. Linnstädt

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

95

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
AZ: FD7-2025-0385

Für das nachfolgend bezeichnete Vorhaben wurde gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. November 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 282), geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist:

Im Stadtgebiet Bramsche, Gemarkung Hesepe, Flur 8, ist die Umverlegung eines Gewässers 3. Ordnung beantragt worden.

Nach Durchführung der Vorprüfung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung aus den nachfolgenden Gründen nicht erforderlich:

Die Umverlegung führt zu Eingriffen in den Gewässerverlauf, sodass Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht ausgeschlossen werden können. Das umzuverlegende Gewässer besitzt eine übergeordnete Bedeutung als Laichgewässer für die besonders geschützte Art Teichfrosch. Potenziell können Brutplätze bestimmter Vogelarten betroffen sein; zudem kann es durch baubedingte Geräusche zu Störungen lärmempfindlicher Brutvögel kommen. Durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere eine zeitliche Einschränkung lärmintensiver Arbeiten sowie eine umweltfachliche Baubegleitung zum Schutz von Brutvögeln und Amphibien, werden mögliche Beeinträchtigungen jedoch wirksam reduziert. Erhebliche nachteilige

Auswirkungen auf dieses Schutzgut sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Im Zusammenhang mit den Erdarbeiten können Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden auftreten. Da die einschlägigen technischen Regelwerke eingehalten werden und keine zusätzliche Versiegelung erfolgt, sind wesentliche negative Auswirkungen nicht zu erwarten. Baubedingte Risiken für das Schutzgut Grundwasser durch das Austreten wassergefährdender Stoffe (z. B. Öle, Treibstoffe) können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch den Einsatz ordnungsgemäß gewarteter Maschinen sowie das Vorhalten und den sachgerechten Einsatz von Ölbindemitteln werden diese Risiken jedoch insoweit begrenzt, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ sowie des Biotops „Feuchtgebiet südwestlich Hesepe“ werden nicht beeinträchtigt, da der Vorhabenbereich außerhalb dieser Schutzgebiete liegt. Eine direkte Betroffenheit des Biotops besteht nicht; nach Art und Umfang der Maßnahme sind nachteilige Auswirkungen auf dieses Schutzgut nicht zu erwarten. Für die Schutzgüter oberirdische Gewässer, Luft und Klima bestehen keine Hinweise auf erhebliche Umweltauswirkungen. Eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch das Vorhaben ist nicht gegeben. Durch die Umverlegung des Oberflächengewässers ist keine wesentliche Veränderung des Landschaftsbildes im Planungsgebiet zu erwarten, sodass negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ausgeschlossen werden können. Auch das Schutzgut Fläche wird nicht erheblich beeinträchtigt. Das Vorhaben steht weder im Widerspruch zu regionalplanerischen noch zu bauleitplanerischen Zielsetzungen. Ein Zusammenwirken mit bereits bestehenden oder zugelassenen Vorhaben, das zu kumulativen Umweltauswirkungen führen könnte, liegt nicht vor. Am Standort befinden sich keine Denkmäler oder sonstigen geschützten Sachgüter. Negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht erkennbar.

Insgesamt sind keine erheblichen Umweltauswirkungen festzustellen.

Diese Bekanntgabe ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 08.12.2025

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. Linnstädt

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

96

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2024
der Hafen Wittlager Land GmbH**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 03. Juni 2025 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**"Bestätigungsvermerk
des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Hafen Wittlager Land GmbH, Bohmte

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Hafen Wittlager Land GmbH, Bohmte, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Hafen Wittlager Land GmbH, Bohmte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat. Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der

Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensstätigkeit zu beurteilen.

Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter

<https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/1-v2-hgb-ja-non-pie>

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" weitergehend beschrieben.

Der gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO (Nds) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet.

Übrige Angaben gemäß § 33 Abs. 2 EigBetrVO (Nds)

Gemäß § 33 Abs. 2 EigBetrVO (Nds) bestätigen wir: „Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 22.09.2025

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Annegret Lülf

Die Gesellschafterversammlung der Hafen Wittlager Land GmbH hat in ihrer Sitzung am 05. November 2025 den Jahresabschluss 2024 mit einer Bilanzsumme von 26.420.003,44 € und einem Jahresfehlbetrag von 867.751,44 € und den Lagebericht festgestellt. Das Jahresergebnis ist ausgeglichen aufgrund der Entnahmen aus der Kapitalrücklage.

Der Geschäftsführerin Susanne Neuenfeldt wurde für das Geschäftsjahr 2024 einstimmig Entlastung erteilt.

Gemäß §§ 158, 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Hafen Wittlager Land GmbH sowie der Bestätigungsvermerk und Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO für das Geschäftsjahr 2024 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werkstage bei der BEVOS GmbH, Am Schölerberg 1 (Kreishaus), Zimmer 4708, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Bohmte, 03.12.2025

Hafen Wittlager Land GmbH
Susanne Neuenfeldt
Geschäftsführerin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

97

**Ungültigkeitserklärung
von Dienstausweisen (Nr. 971)**

Der vom Landkreis Osnabrück ausgestellte Dienstausweis Nr. 971 wird für ungültig erklärt.

Osnabrück, 02.12.2025

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

98

**Bestellung
eines betriebsangehörigen Vertreters
für die Feuerstättenschau**

Der Landkreis Osnabrück gibt gemäß § 10 Abs. 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes öffentlich bekannt, dass Herr

Stephan Utrecht weiterhin als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Bezirk-Nr. OS/EL-05-11 Bramsche II bestellt worden ist.

Osnabrück, den 04.12.2025

Landkreis Osnabrück

Die Landrätin
I. A. Wehmeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

99

**Bestellung
eines betriebsangehörigen Vertreters
für die Feuerstättenschau**

Der Landkreis Osnabrück gibt gemäß § 10 Abs. 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes öffentlich bekannt, dass Herr Helmut Blaz aus Melle mit Wirkung ab dem 01.Januar 2026 zum neuen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Bezirk-Nr. OS/EL-6-18 Bad Iburg und damit zum Nachfolger des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Ulrich Menstrup bestellt worden ist.

Osnabrück, den 04.12.2025

Landkreis Osnabrück

Die Landrätin
I. A. Wehmeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

100

**Bestellung
eines betriebsangehörigen Vertreters
für die Feuerstättenschau**

Der Landkreis Osnabrück gibt gemäß § 10 Abs. 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes öffentlich bekannt, dass Herr Lars Kröger aus Bad Iburg mit Wirkung ab dem 01.Januar 2026 zum neuen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Bezirk-Nr. OS/EL-6-15 Dissen und damit zum Nachfolger des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Uwe Hellmich bestellt worden ist.

Osnabrück, den 04.12.2025

Landkreis Osnabrück

Die Landrätin
I. A. Wehmeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2024
der MaßArbeit kAöR**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 26. Mai 2025 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die kommunale Anstalt wird wirtschaftlich geführt.“

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 27 Abs. 3 Satz 2 KomAnstVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 02. Juni 2025

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Steffen Rothweiler

Der Verwaltungsrat der MaßArbeit kAöR hat in seiner Sitzung am 08. Dezember 2025 folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Bilanz des Geschäftsjahrs 2024 der MaßArbeit kAöR zum Stichtag 31.12.2024 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend auf 727.081 € festgestellt.
- Die Gewinn- und Verlustrechnung weist für das Geschäftsjahr 2024 ein ausgeglichenes Ergebnis (0,00 €) aus.
- Der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 wird festgestellt.
- Dem Vorstand der MaßArbeit kAöR, Herrn Lars Hellmers, wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Gemäß § 29 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Bestätigungsvermerk und der Beschluss des Verwaltungsrates über den Jahresabschluss 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der MaßArbeit kAöR für das Geschäftsjahr 2024, sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen liegen vom Tage nach der Veröffentlichung an sieben Werktagen bei der MaßArbeit kAöR, Am Schölerberg 1 (Kreishaus), Zimmer 3704, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszeiten zur Einsicht öffentlich aus.

Osnabrück, 10. Dezember 2025

MaßArbeit kAöR
Lars Hellmers
Vorstand

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

**B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden
Samtgemeinden und der Zweckverbände**

287

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2024
der VLO Bahn GmbH**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft Osnabrück, hat mit Datum vom 13. Mai 2025 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**„BESTÄTIGUNGSVERMERK
DES UNABHÄNGIGEGEN ABSCHLUSSPRÜFERS“**

An die VLO Bahn GmbH, Bohmte

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der VLO Bahn GmbH, Bohmte, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der VLO Bahn GmbH, Bohmte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen.

Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter

<https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie>

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte.

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen. Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" weitergehend beschrieben.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO Nds. zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet.

Übrige Angaben gemäß § 33 Abs. 2 EigBetrVO (Nds)

Gemäß § 33 Abs. 2 EigBetrVO (Nds) bestätigen wir: Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 23.10.2025

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Sonja Göhler

Die Gesellschafterversammlung der VLO Bahn GmbH hat in ihrer Sitzung am 15.10.2025 die Bilanz des Wirtschaftsjahrs 2024 in Aktiva und Passiva gleichlautend auf 148.701,55 € festgestellt. Den Geschäftsführern Peter Schone und Jürgen Werner wurde für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Gemäß §§ 158, 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der VLO Bahn GmbH für das Geschäftsjahr 2024 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werkstage bei der VLO Bahn GmbH, Bremer Straße 11, 49163 Bohmte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Bohmte, 02.12.2025

VLO Bahn GmbH
Peter Schone
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

288

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2024
der VLO Bus GmbH**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, hat mit Datum vom 14. Mai 2025 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS“

An die VLO Bus GmbH, Bohmte

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBRICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der VLO Bus GmbH, Bohmte, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der VLO Bus GmbH, Bohmte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschluss-

prüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter

<https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie>

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO Nds. zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet.

Übrige Angaben gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO (Nds)

Gemäß § 33 Abs. 2 EigBetrVO (Nds) bestätigen wir: Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entspre-

chen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 11.09.2025

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Annegret Lülf

Die Gesellschafterversammlung der VLO Bus GmbH hat in ihrer Sitzung am 15.10.2025 die Bilanz des Wirtschaftsjahrs 2024 in Aktiva und Passiva gleichlautend auf 4.127.580,67 € festgestellt. Den Geschäftsführern Herrn Peter Schone und Herrn Frank Bühning wurde für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

Gemäß §§ 158, 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 36 Eigen-betriebsverordnung (EigBetrVO) werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der VLO Bus GmbH für das Geschäftsjahr 2024 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werkstage bei der VLO Bus GmbH, Bremer Straße 11, 49163 Bohmte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Bohmte, 02.12.2025

VLO Bus GmbH
Peter Schone
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

289

Sonstige Berichtsbestandteile

Angaben zur Feststellung:

Der Jahresabschluss wurde am 25.06.2025 festgestellt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft Osnabrück, hat mit Datum vom 15. Mai 2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Bohmte

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Bohmte, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Bohmte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresab-

schlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigung) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeföhrte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter

<https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie>

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Osnabrück, den 20. Mai 2025

Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Esmann
Wirtschaftsprüfer

Dr. Niemann
Wirtschaftsprüfer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

290

Satzung **über die Festsetzung der Hebesätze** **für die Realsteuern der Stadt Fürstenau** **(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBI. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 387), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBI. S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.02.2025 (BGBI. 2025 I Nr. 69) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Stadt Fürstenau in seiner Sitzung am 02.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Stadt Fürstenau wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 360 v.H.
(Grundsteuer A) |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 2 **Gültigkeit**

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2026.

§ 3 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Stadt Fürstenau

Ehmke
Bürgermeister

Wübbel
Stadtdirektor

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

291

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Realsteuern der Gemeinde Bippen
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBI. 2025 Nr. 3), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBI. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Bippen in seiner Sitzung am 03.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Bippen wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 360 v.H. |
| (Grundsteuer A) | |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 250 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

**§ 2
Gültigkeit**

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2026.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Bippen, den 03.12.2025

Gemeinde Bippen
Tolsdorf
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

292

**15. Änderungssatzung
zur Satzung
über die Erhebung der Abgaben für die
Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bad Rothenfelde
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)
vom 11. Dezember 2025**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBI. 2025 Nr. 3); der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBI. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBI. S. 589); und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBI. S. 911); hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

**§ 15
Gebührensätze**

- | | |
|---|----------|
| (1) Die Abwassergebühr beträgt
je m ³ Schmutzwasser | 3,46 €. |
| (2) Die Abwassergebühr für die Beseitigung
von Niederschlagswasser beträgt
je Berechnungseinheit jährlich | 33,00 €. |

Artikel II

Die 15. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bad Rothenfelde, 11. Dezember 2025

Gemeinde Bad Rothenfelde
Rehkämper
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

293

**15. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung
von Beiträgen und Gebühren für die
öffentliche Wasserversorgung der
Gemeinde Bad Rothenfelde
(Wasserabgabensatzung)
vom 11. Dezember 2025**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010

(Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Gebührensatz

Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird eine Gebühr in Höhe von 2,02 € netto je m³ zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer erhoben.

Artikel II

Die 15. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bad Rothenfelde, 11. Dezember 2025

Gemeinde Bad Rothenfelde
Rehkämper
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

294

Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Kinderland Bad Essen gGmbH

- Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat am 01.12.2025 auf der Grundlage des folgenden Bestätigungsvermerkes der R+K Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bad Homburg v.d.H.,

Bestätigungsvermerk

„Gemäß § 322 III 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

den nachstehenden **Feststellungsvermerk** erteilt:

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 01.12.2025

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Sonja Göhler

- Die Gesellschafterversammlung der Kinderland Bad Essen gGmbH hat in ihrer Sitzung am 11.12.2025 entspre-

chend den Vorgaben des Rates der Gemeinde Bad Essen einstimmig nachstehenden Beschluss gefasst:

- Der von der Geschäftsführung vorgelegte Jahresabschluss der Kinderland Bad Essen gGmbH zum 31. Dezember 2024 sowie der Lagebericht zum 31. Dezember 2024 werden aufgrund der erfolgten Jahresabschlussprüfung gemäß § 10 des Gesellschaftervertrages festgestellt.
- Die Gesellschafterversammlung stellt fest, dass die Gemeinde Bad Essen im Geschäftsjahr 2024 Vorschüsse auf die zu erwartende Verlustabdeckung in Höhe von 2.157.000 € gezahlt hat.
- Die Gesellschafterversammlung beschließt, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 318,99 € durch den aus dem Vorjahr vorgetragenen Überschuss in Höhe von 393,98 € zu decken.
- Der Geschäftsführung der Kinderland Bad Essen gGmbH wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.
- Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung in der z. Zt. gültigen Fassung werden der Bestätigungsvermerk, der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk und die Erfolgsübersicht liegen vom Tag nach der Veröffentlichung für zwei Wochen zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Bad Essen, Lindenstraße 41/43, 49152 Bad Essen, Zimmer 1.03, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Bad Essen, 12.12.2025

Kinderland Bad Essen gGmbH
Geschäftsführer
Carsten Meyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

295

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Bad Laer vom 27.11.2019 - Wasserabgabensatzung -

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 09.12.2025 folgende 6. Änderungssatzung zur Wasserabgabensatzung vom 27.11.2019 beschlossen:

Artikel 1

§ 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr beträgt 1,87 Euro je Kubikmeter (m^3) zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bad Laer, 09.12.2025

Gemeinde Bad Laer

Der Bürgermeister
Tobias Avermann

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

296

**22. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Abgaben
für die Abwasserbeseitigung
(Niederschlagswasser) der Gemeinde Bad Laer
- Abwasserbeseitigungsabgabensatzung
Niederschlagswasser -**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBI. 2025 Nr. 3), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 09.12.2025 folgende 22. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Niederschlagswasser vom 04.07.1994 beschlossen:

Artikel 1

§ 15 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt 17,56 Euro je 50 Quadratmeter (m^2). Gemäß § 2b Umsatzsteuergesetz ist in der Gebühr keine Umsatzsteuer enthalten.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bad Laer, 09.12.2025

Gemeinde Bad Laer

Der Bürgermeister
Tobias Avermann

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

297

**23. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Abgaben**

**für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser)
der Gemeinde Bad Laer
- Abwasserbeseitigungsabgabensatzung
Schmutzwasser -**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBI. 2025 Nr. 3), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 09.12.2025 folgende 23. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Schmutzwasser vom 04.07.1994 beschlossen:

Artikel 1

§ 15 - Gebührensatz - erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt 4,36 Euro je Kubikmeter (m^3). Gemäß § 2b Abs. 1 Umsatzsteuergesetz ist in der Gebühr keine Umsatzsteuer enthalten.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bad Laer, 09.12.2025

Gemeinde Bad Laer

Der Bürgermeister
Tobias Avermann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

298

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der
Gemeinde Bad Laer
über den Jahresabschluss und die Entlastung
für das Haushaltsjahr 2024**

Der Rat der Gemeinde Bad Laer hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG folgenden Beschluss gefasst:

- 1.) Der vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte Jahresabschluss 2024 wird in der vorliegenden Fassung auf Basis der Bilanz zum 31.12.2024, der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtfinanzrechnung festgestellt.
- 2.) Der Jahresüberschuss beim ordentlichen Ergebnis in Höhe von 58.360,26 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der Jahresüberschuss beim außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 87.079,08 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- 3.) Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2024 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 05.01. bis 13.01.2026 im Rathaus, Glandorfer Str. 5, Zimmer-Nr. 24, öffentlich aus.

Bad Laer, 09.12.2025

Gemeinde Bad Laer

Der Bürgermeister
Tobias Avermann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

299

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates
der Gemeinde Bad Laer
über den konsolidierten Gesamtabschluss
für das Haushaltsjahr 2024**

Der Rat der Gemeinde Bad Laer hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG folgenden Beschluss gefasst:

Der vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte konsolidierte Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2024 wird in der vorliegenden Fassung auf Basis der Bilanz zum 31.12.2024 und der Ergebnisrechnung festgestellt.

Der konsolidierte Gesamtabschluss 2024 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 05.01. bis 13.01.2026 im Rathaus, Glandorfer Str. 5, Zimmer-Nr. 24, öffentlich aus.

Bad Laer, 10.12.2025

Gemeinde Bad Laer

Der Bürgermeister
Tobias Avermann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

300

**Satzung
für die Benutzung der Räume im städtischen
Tuchmacher Museum**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) beschließt der Rat der Stadt Bramsche die nachstehende Satzung für die Benutzung der Räume des Tuchmacher Museums der Stadt Bramsche:

**§ 1
Zuständigkeit**

(1) Die Räume (Foyer, Meisterstube und Kornmühle) des städtischen Tuchmacher Museums können auf Antrag

nach dieser Benutzungssatzung von der Stadt Bramsche vergeben werden.

(2) Raumvergebende Stelle ist das Tuchmacher Museum Bramsche. Es wird eine Nutzungsvereinbarung/Kooperationsvereinbarung mit der Museumsleitung geschlossen.

**§ 2
Überlassungszwecke**

(1) Die Räume im Tuchmacher Museum werden zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen, wenn diese gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dienen oder aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegen oder im Zusammenhang mit dem Museumsbetrieb stehen. Die Räumlichkeiten werden nicht an Privatpersonen oder für private Feierlichkeiten vergeben. Es erfolgt keine Überlassung der Räume an politische Parteien oder sonstige politische Vereinigungen.

(2) Die genannten Räume werden nur zur Verfügung gestellt, wenn die Räumlichkeiten zur Durchführung der beabsichtigten Veranstaltungen geeignet sind und der Museums- und Ausstellungsbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Bei allen Veranstaltungen ist die Verwendung von Einweggeschirr nicht zugelassen.

(4) Angefallene Abfälle und Leergut sind in eigener Verantwortung, den abfallrechtlichen Vorschriften entsprechend, zu entsorgen. Städtische Müllsammelgefäße dürfen nicht benutzt werden.

(5) Die Veranstaltenden sind grundsätzlich verpflichtet, die Bewirtung während einer Veranstaltung selbst zu organisieren.

(6) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann aus unvorhergesehenen oder sonstigen wichtigen Gründen eine von diesen allgemeinen Grundsätzen abweichende Regelung treffen.

**§ 3
Behandlung des Antrages**

(1) Die Überlassung von Museumsräumen ist schriftlich unter Angabe des Zweckes und Inhaltes der Veranstaltung sowie der vorgesehenen Eintrittspreise und Kostenbeiträge rechtzeitig bei der Museumsleitung zu beantragen.

(2) Die Überlassung der Räume erfolgt durch eine Nutzungsvereinbarung/Kooperationsvereinbarung, die nur zur Benutzung der angegebenen Räume oder Einrichtungen während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck berechtigt.

(3) Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist die Museumsleitung unverzüglich zu benachrichtigen. Ein der Stadt Bramsche durch Verschulden der Veranstaltenden entstehender Schaden ist von den Veranstaltenden zu tragen.

(4) Durch eine abgeschlossene Nutzungsvereinbarung/Kooperationsvereinbarung wird die Verpflichtung der Veranstaltenden für die Einholung von Erlaubnissen nach sonderrechtlichen Vorschriften nicht berührt.

- (5) Mit der Benutzung der Museumsräume erkennen die Nutzenden die Bestimmungen dieser Satzung und die Hausordnung des Tuchmacher Museums an.

§ 4 Entgelte

(1) Für die Nutzung der Räume ist ein Entgelt zu zahlen.

(2) Das Nutzungsentgelt beträgt:

- a) Kornmühle
bis vier Stunden: 102,00 € ab vier Stunden: 205,00 €
- b) Meisterstube
bis vier Stunden: 45,00 € ab vier Stunden: 90,00 €
- c) Foyer
bis vier Stunden: 77,00 € ab vier Stunden: 154,00 €

Die Museumsleitung kann das Entgelt in besonders gelaerten Einzelfällen ganz oder teilweise erlassen (z.B. bei Veranstaltungen, die wohltätigen Zwecken dienen oder bei einer Kooperation zwischen Veranstaltenden und dem Tuchmacher Museum).

Es handelt sich um Bruttoentgelte, in denen eine zu erhebende Umsatzsteuer einbezogen ist.

(3) Wenn für Veranstaltungen eine von der Stadt Bramsche gestellte Aufsicht notwendig ist, sind die dafür anfallenden Kosten von den Veranstaltenden zu tragen. Die Museumsleitung beurteilt, ob eine Aufsicht für die jeweilige Veranstaltung notwendig ist. Die Kosten werden vor der Veranstaltung im Rahmen der Nutzungsvereinbarung/Kooperationsvereinbarung festgelegt.

(4) Sofern eine Veranstaltung einen über das regelmäßige Reinigungsintervall hinausgehenden Reinigungsaufwand auslöst, ist dieser von den Veranstaltenden zu tragen.

§ 5 Haftung

(1) Die Stadt Bramsche überlässt die Museumsräume zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Nutzenden sind berechtigt, vor der Benutzung zu prüfen, ob Schäden vorhanden sind, die zu ihren Lasten gehen könnten. Diese sind der Stadt Bramsche oder einem Beauftragten sofort anzuzeigen.

(2) Die Nutzenden stellen die Stadt Bramsche von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.

(3) Die Nutzenden verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Bramsche und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Bramsche und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Bramsche als Grundstückseigentümerin für den sicheren Baubestand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

(5) Die Nutzenden haften für alle Schäden, die der Stadt Bramsche an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

(6) Die Stadt Bramsche haftet nicht für Schäden, die den Nutzenden auf dem Gelände, sowie den zum Museum gehörenden Einrichtungen entstehen. Dies gilt auch für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen.

(7) Die zulässige Gesamtzahl der Teilnehmenden ist von den Veranstaltenden zu berücksichtigen.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.02.2026 in Kraft.

(2) Alle für den Bereich der Stadt Bramsche bislang erlassenen Richtlinien und Ordnungen über die Benutzung der Räume im städtischen Tuchmacher Museum werden mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufgehoben.

Bramsche, den 04. Dezember 2025

Stadt Bramsche
(Siegel) Pahlmann
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

301

Ordnung für die Benutzung der Sporthallen und Sportplatzanlagen der Stadt Bramsche

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) beschließt der Rat der Stadt Bramsche die nachstehende Ordnung für die Benutzung der Sporthallen und Sportplatzanlagen der Stadt Bramsche:

A. Verfahren

§ 1 Zuständigkeit

Die stadteigenen und die von der Stadt Bramsche gepachteten Sportanlagen (Sporthallen und Sportplatzanlagen) werden auf Antrag nach dieser Ordnung für Übungszwecke und Veranstaltungen von der Stadt Bramsche vergeben.

§ 2 Überlassungszwecke

1. Die Sportanlagen werden bevorzugt Bramscher Schulen und gemeinnützigen Bramscher Sportvereinen zur Ausübung des Sports überlassen. Für die Sportanlagen werden Belegungspläne aufgestellt. Der Sportverband Bramsche stellt eigenständig die Belegungspläne für die

Tage Montag bis Freitag (jeweils ab 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr) auf. Die Stadt Bramsche kann Gruppen grundsätzlich von der Nutzung der Sportanlagen ausschließen.

2. Anderen Verbänden und Vereinen (auch überörtlichen Sportverbänden) sowie Bramscher Betriebs- und Freizeitsportgruppen können Sportanlagen überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der im Absatz 1 Genannten möglich ist oder die Nutzung mit den in Absatz 1 Genannten abgestimmt ist. Über die regelmäßige Überlassung von Sportanlagen an Vertrags- oder Lizenzspielermannschaften sowie an Berufssportler entscheidet im Einzelfall der Verwaltungsausschuss.
3. Die Durchführung nichtsportlicher Veranstaltungen auf Sportanlagen kann gestattet werden. Darüber entscheidet der Bürgermeister. Es erfolgt keine Überlassung von Sportanlagen an politische Parteien oder sonstige politische Vereinigungen.
4. Die Sporthallen der Stadt Bramsche können zu Übernachtungszwecken von auswärtigen Sportgruppen, die in Bramsche zu Gast sind, freigegeben werden, sofern der Schul- oder Vereinssport dadurch nicht beeinträchtigt wird und anderweitige gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 3 Sperre von Sportanlagen

Die Sportanlagen können von der Stadt Bramsche, der zuständigen Schulleitung, dem Hausmeister und dem Platz- oder Hallenwart in begründeten Fällen ganz, teilweise oder zeitweise gesperrt werden. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Sportanlage besteht nicht.

§ 4 Antragsverfahren

1. Überlassungen von Sportanlagen außerhalb der Belegungspläne des Sportverbandes Bramsche sind rechtzeitig schriftlich bei der Stadt Bramsche zu beantragen. So weit erforderlich, ist eine baurechtliche oder sonstige Genehmigung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde in eigener Verantwortung zu beantragen. Die rechtlichen Bestimmungen zur zulässigen Gesamtzahlbesucherzahl sind von den Veranstaltenden zu beachten.
2. Die Antragstellenden erhalten einen schriftlichen Bescheid, der nur zur Benutzung der angegebenen Anlagen oder Einrichtungen während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck berechtigt.
3. Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist die Stadt Bramsche unverzüglich zu benachrichtigen. Ein der Stadt Bramsche durch Verschulden der Veranstaltenden entstehender finanzieller Verlust ist von den Veranstaltenden zu tragen.
4. Die Benutzungserlaubnis kann bei nicht pünktlicher Zahlung der fälligen Benutzungsentgelte, bei nicht ordnungsgemäßem Übungsbetrieb oder aus einem anderen wichtigen Grund entzogen werden.
5. Mit der Benutzung der Sportanlagen erkennen die Nutzenden die Bestimmungen dieser Ordnung an.

B. Ordnung auf den Sportanlagen

§ 5 Benutzungszeiten

1. Die Benutzung der Sportanlagen bleibt den Schulen grundsätzlich von montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr vorbehalten. Darüber hinaus können die Sportanlagen montags bis freitags nach der Nutzung durch die Schulen bis 22.00 Uhr und am Wochenende von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr von Vereinen und Verbänden genutzt werden. Die Sportanlagen sind spätestens um 22:15 Uhr zu verlassen.
2. Zu folgenden Zeiten sind die Sporthallen geschlossen: Osterferien (Karwoche ab Montag bis einschließlich Ostermontag), Sommerferien (die ersten vier Ferienwochen) und Weihnachtsferien. Im Einzelfall kann die Stadt Bramsche Ausnahmen zulassen. Die Sportanlagen können nach vorheriger Ankündigung auch zu anderen Zeiten geschlossen werden.
3. Bei der Festlegung des Termins für eine Veranstaltung haben die Veranstaltenden das Niedersächsische Gesetz über die Feiertage zu beachten.

§ 6 Allgemeine Haus- und Platzordnung

1. Die Sportplätze, Sporthallen bzw. Halleneinheiten werden nur für Gruppen freigegeben, die spätestens 15 Minuten nach Beginn der zugeteilten Nutzungszeit aus grundsätzlich 6 Sporttreibenden bestehen. Bei jeder Nutzung einer Sportanlage muss eine verantwortliche Leitung anwesend sein. Ihr obliegt die reibungslose und ordnungsmäßige Durchführung des Sportbetriebes.
2. Sämtliche Hallenfelder in Sporthallen sollen nur in Sportkleidung und mit Sportschuhen, die draußen nicht benutzt werden, betreten werden. Sportschuhe mit dunklen Sohlen, die Farreste hinterlassen, sind nicht gestattet.
3. Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendigste Maß beschränkt werden.
4. Es können alle Sportgeräte, die zur Sportanlage gehören, für den Trainingsbetrieb benutzt werden. Die Geräte sind vor der Nutzung auf Mängelfreiheit zu prüfen. Bei festgestellten Schäden ist sicherzustellen, dass die Geräte nicht benutzt werden und unverzüglich die Stadt Bramsche, die Schulleitung oder der Hausmeister zu benachrichtigen. Geräte sind nach ihrer Benutzung wieder auf ihren Platz im Geräteraum zu bringen. Vereinseigene Geräte dürfen im Bereich der Sportanlagen nur in Absprache mit der Stadt Bramsche abgestellt und benutzt werden.
5. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Durch Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich der Stadt Bramsche zu melden. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
6. Nach jeder Nutzung der Sportanlage sind benutzte Gegenstände an ihren Platz zu räumen. Alle Verunreinigungen sind vom Veranstaltenden zu beseitigen. Dies beinhaltet auch die vollständige Entsorgung des angefallenen Abfalls.

7. Nach Ende der Nutzung einer Sportanlage hat sich die verantwortliche Leitung oder die veranstaltende Person vom ordnungsgemäßen Zustand aller Räume und Geräte zu überzeugen. Sie hat darauf zu achten, dass das Licht beim Verlassen der Sportanlage ausgestaltet, das Wasser abgestellt und die Fenster geschlossen sind.
8. Der Einsatz von Haftmitteln/Harz ist grundsätzlich verboten. Er kann in Ausnahmefällen von der Stadt Bramsche erlaubt werden.
9. Verkehrsmittel aller Art dürfen nur auf dem dafür bestimmten Platz abgestellt werden.
10. Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten.
11. Das Mitbringen von Tieren auf Sportflächen ist nicht gestattet.
12. Das Rauchen ist in geschlossenen Räumen und auf Sportflächen untersagt. Der Genuss alkoholischer Getränke ist nur im Zuschauerbereich gestattet.
13. Den Anordnungen der Beauftragten der Stadt Bramsche, die das Hausrecht ausüben, ist zu folgen.

§ 7 Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

1. Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Sportanlage (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) obliegt den Veranstaltern. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Bramsche.
2. Die Veranstaltern sind für einen ausreichenden Ordnungsschutz und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Sie haben für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und eine ärztliche Versorgung sicherzustellen, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird, bzw. notwendig ist.
3. Der Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken ist nur mit schriftlich vorher einzuholender Erlaubnis der Stadt Bramsche zulässig. Die Nutzenden haben sicherzustellen, dass sämtliche sonst vorgeschriebenen Erlaubnisse und Genehmigungen vorliegen.
4. Speisen und Getränke dürfen nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen (z.B. Porzellan, Glas, Mehrwegkunststoffe usw.), in Holzwarenpressgeschirr (Chinet), Pappträgern mit und ohne Pergamentbeschichtung, Pergamenttüten oder biologisch abbaubaren Materialien angeboten werden.
5. Den Beauftragten der Stadt Bramsche ist jederzeit freier Zutritt zu den Veranstaltungen zu geben und jede von ihnen zur Überprüfung der Nutzung für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen.

§ 8 Besondere Haus- oder Platzordnungen

Die Stadt Bramsche kann für die einzelnen Sportanlagen bei Bedarf besondere, für Veranstaltende und Nutzende verbindliche Haus- und Platzordnungen erlassen.

C. Entgelte

§ 9

Höhe des Benutzungsentgeltes

1. Die Benutzung der städtischen Sporthallen und Sportplätze ist für Bramscher Sportvereine kostenlos.

2. Sonstige Nutzende der Sporthallen und Sportplätze (§ 2 Nr. 2 u. 3) zahlen pro angefangene Stunde der Nutzung, mindestens für die nach § 4 Nr. 2 genehmigte Nutzungsdauer, folgendes Entgelt:

Benutzung eines Sportplatzes	10,00 €
Benutzung einer nichtteilbaren Sporthalle	10,00 €
Benutzung einer Halleneinheit (bei teilbaren Hallen)	8,00 €

3. Das Entgelt für die regelmäßige Überlassung von Sportanlagen an Vertrags- oder Lizenzspielermannschaften sowie an Berufssportler setzt im Einzelfall der Verwaltungsausschuss fest.

4. Für die Überlassung einer Sporthalle/Halleneinheit (bei teilbaren Hallen) zu Übernachtungszwecken ist je Nacht ein Entgelt in folgender Höhe zu entrichten:

für bis zu 20 Personen	26,00 €
für 21-50 Personen	51,00 €
für mehr als 50 Personen	77,00 €

5. Mit dem zur Nutzung berechtigenden Bescheid erhalten die Veranstaltenden eine Rechnung. Es handelt sich um Bruttoentgelte, in denen eine zu erhebende Umsatzsteuer einbezogen ist.

D. Folgen rechtlicher Verstöße

§ 10

Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung

Bei Nichtbeachtung von Bestimmungen dieser Ordnung oder der Ordnung auf den städtischen Sportanlagen durch Veranstaltende ist die Stadt Bramsche berechtigt, getroffene Vereinbarungen über die Überlassung von Sportanlagen sowie Einrichtungsgegenstände mit sofortiger Wirkung einseitig aufzuheben.

§ 11 Haftung

1. Die Stadt Bramsche überlässt den Vereinen, Veranstaltern und Benutzenden die Sporthallen und die Sportplätze und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Nutzenden sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

2. Die Benutzenden stellen die Stadt Bramsche von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besuchenden ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Benutzenden verzichten ih-

rerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Bramsche und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Bramsche und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Benutzenden haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Bramsche als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
4. Die Benutzenden haften für alle Schäden, die der Stadt Bramsche an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen entstehen. Diese Haftung tritt nicht ein, sofern es sich um die normale Abnutzung von Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen handelt.
5. Die Stadt Bramsche haftet nicht für Schäden, die den Sportlern, Gästen oder Zuschauenden auf dem Gelände der Sportstätte, sowie während der Benutzung der Sportanlagen und der dazu gehörenden Einrichtungen entstehen. Dies gilt auch für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen.

E. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt am 01.02.2026 in Kraft.
2. Alle für den Bereich der Stadt Bramsche bislang erlassenen Richtlinien und Ordnungen über die Benutzung von Sportanlagen werden mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufgehoben.

Bramsche, den 04. Dezember 2025

Stadt Bramsche
(Siegel) Pahlmann
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

302

Ordnung für die Benutzung der städtischen Schulen der Stadt Bramsche für schulfremde Zwecke

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKom-VG) in der Fassung vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) beschließt der Rat der Stadt Bramsche die nachstehende Ordnung für die Benutzung der städtischen Schulen der Stadt Bramsche:

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Die Räume und Außenanlagen der städtischen Schulen

können auf Antrag nach dieser Ordnung für schulfremde Veranstaltungen von der Stadt Bramsche vergeben werden.

- (2) Raumvergebende Stelle ist der Fachbereich für Soziales, Bildung und Sport.

§ 2 Überlassungszwecke

- (1) Die Schulräume und Außenanlagen werden Vereinen und Organisationen zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen, wenn diese gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dienen oder aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegen. Sie können im begründeten Einzelfall auch für andere Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Es erfolgt keine Überlassung der Schulräume an politische Parteien oder sonstige politische Vereinigungen.
- (2) Schulräume werden für schulfremde Zwecke nur zur Verfügung gestellt, wenn die Räumlichkeiten zur Durchführung der beabsichtigten Veranstaltungen geeignet sind und der Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Bei allen Veranstaltungen ist die Verwendung von Einweggeschirr nicht zugelassen.
- (4) Die Veranstaltenden entsorgen angefallene Abfälle in eigener Verantwortung. Städtische Müllsammelgefäße dürfen nicht bedient werden.
- (5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann aus unvorhergesehenen oder sonstigen wichtigen Gründen eine von diesen allgemeinen Grundsätzen abweichende Regelung treffen.

§ 3 Ferienzeit

Während der Schulferien werden keine Räume überlassen, wenn dies aus verwaltungstechnischen Gründen, z.B. Umbauarbeiten, Grundreinigung des Gebäudes oder Urlaub des Hausmeisters nicht möglich ist.

§ 4 Behandlung des Antrages

- (1) Die Überlassung von Schulräumen für schulfremde Zwecke ist schriftlich unter Angabe des Zweckes und Inhaltes der Veranstaltung sowie der vorgesehenen Eintrittspreise und Kostenbeiträge rechtzeitig bei der Stadt Bramsche zu beantragen.
- (2) Die Schulleitung ist vor der Vergabe von Schulräumen zu hören.
- (3) Die Antragstellenden erhalten einen schriftlichen Bescheid, der nur zur Benutzung der angegebenen Räume oder Einrichtungen während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck berechtigt.
- (4) Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist die Stadt Bramsche unverzüglich zu benachrichtigen. Ein durch Verschulden des Veranstaltenden der Stadt entstehender Schaden ist vom Veranstaltenden zu tragen.

- (5) Durch eine erteilte Benutzungsgenehmigung wird die Verpflichtung des Veranstaltenden für die Einholung von Erlaubnissen nach sonderrechtlichen Vorschriften nicht beeinträchtigt.
- (6) Mit der Benutzung der Schulräume erkennen die Nutzenden die Bestimmungen dieser Ordnung an.

§ 5 Haftung

- (1) Die Stadt Bramsche überlässt die Schulräume und Außenanlagen der städtischen Schulen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Nutzenden sind verpflichtet, die Räume und Außenanlagen jeweils vor der Benutzung auf Schäden zu prüfen. Diese sind dem Schulträger oder einem Beauftragten sofort anzuziehen.
- (2) Die Nutzenden stellen die Stadt Bramsche von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besuchenden ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Außenanlagen und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Benutzenden verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Bramsche und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Bramsche und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Benutzenden haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Bramsche als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Die Nutzenden haften für alle Schäden, die der Stadt Bramsche an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Diese Haftung tritt nicht ein, sofern es sich um die normale Nutzung von Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen handelt.
- (5) Die Stadt Bramsche haftet nicht für Schäden, die Nutzenden, Gästen oder Zuschauenden während der Nutzung der Schulräume und der Außenanlagen entstehen. Dies gilt auch für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 01.02.2026 in Kraft.
- (2) Alle für den Bereich der Stadt Bramsche bislang erlassenen Richtlinien und Ordnungen für die Benutzung der städtischen Schulen der Stadt Bramsche für schulfremde Zwecke werden mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufgehoben.

Bramsche, den 04. Dezember 2025

Stadt Bramsche
(Siegel) Pahlmann
Bürgermeister

303

Satzung für die Benutzung der städtischen Schulen der Stadt Bramsche für schulfremde Zwecke (Entgeltsatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) beschließt der Rat der Stadt Bramsche die nachstehende Satzung für die Benutzung der städtischen Schulen der Stadt Bramsche für schulfremde Zwecke (Entgeltsatzung):

§ 1 Entgeltpflicht

Für die Benutzung von Schulräumen und Außenanlagen der Stadt Bramsche für schulfremde Zwecke sind Entgelte nach den Bestimmungen dieser Satzung zu zahlen.

§ 2 Berechnungsmaßstäbe

Die Höhe des Entgelts richtet sich nach Art, Umfang und Dauer der Veranstaltungen sowie der Beschaffenheit des benutzten Raumes und den von den Nutzenden verfolgten Zielen. Hierbei erfolgt eine Einteilung in folgende Benutzergruppen:

Gruppe A

Konzertagenturen, Theater und sonstige gewerbliche Unternehmungen, Vereine und Organisationen, deren Bestreben weder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen. Sonstige Veranstaltende, sofern ein Entgelt bzw. eine Umlage für die Veranstaltung erhoben wird.

Gruppe B

Vereine und Organisationen, deren Bestreben auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder die gemeinnützigen Zwecken dienen. Ferner Vereine und Organisationen für Unterrichtszwecke, Behörden oder Dienststellen, Sportvereine und Religionsgesellschaften (religiöse Gemeinschaften).

Gruppe C

Veranstaltende der Gruppe B für Veranstaltungen, die der Gesundheitspflege oder der Kinder-, Schüler- und Altenbetreuung dienen. Ferner Jugendorganisationen für die Gruppenarbeit.

§ 3 Höhe der Benutzungsentgelte

Für die Benutzung von Schulräumen werden folgende Entgelte erhoben

Raumart und Benutzergruppen	Nutzungsdauer	
Klassenraum/ Fahrschülerraum	bis zu 3 Stunden	über 3 Stunden
Gruppe A	30,- EUR	54,- EUR
Gruppe B	8,- EUR	10,- EUR
Gruppe C	frei	frei

Sonderraum (Musik-, Zeichen-, Hörsaal, Küche etc.)

Gruppe A	50,- EUR	77,- EUR
Gruppe B	18,- EUR	26,- EUR
Gruppe C	frei	frei

Aula

Gruppe A	65,- EUR	92,- EUR
Gruppe B	26,- EUR	36,- EUR
Gruppe C	frei	frei

Es handelt sich um Bruttoentgelte, in denen eine zu erhebende Umsatzsteuer einbezogen ist.

§ 4 Nebenkosten

Sofern eine Veranstaltung einen über das regelmäßige Reinigungsintervall hinausgehenden Reinigungsaufwand auslöst, ist dieser von den Veranstaltenden zu tragen.

§ 5 Erhebung und Fälligkeit der Entgelte

Mit dem zur Nutzung berechtigenden Bescheid erhalten die Veranstaltenden eine Rechnung. In besonderen Fällen kann das Entgelt ermäßigt oder erlassen werden.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2026 in Kraft.
- (2) Alle für den Bereich der Stadt Bramsche bislang erlassenen Richtlinien und Ordnungen über die Kostenpflicht für die Nutzung von Schulen werden mit dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

Bramsche, den 04. Dezember 2025

(Siegel) **Stadt Bramsche**
Pahlmann
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

304

Ordnung für die Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlage Achmer der Stadt Bramsche

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) beschließt der Rat der Stadt Bramsche die nachstehende Ordnung für die Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlage Achmer der Stadt Bramsche:

§ 1 Zuständigkeit

1. Die Dorfgemeinschaftsanlage Achmer (Kleiner Saal und Mehrzweckhalle) kann auf Antrag nach dieser Ordnung

für Veranstaltungen von der Stadt Bramsche vergeben werden.

2. Die Benutzung für rein sportliche Zwecke richtet sich nach der Ordnung für die Benutzung der Sporthallen und Sportplatzanlagen der Stadt Bramsche.

§ 2 Überlassungszwecke

1. Die Dorfgemeinschaftsanlage Achmer wird nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt, deren Durchführung gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dient oder aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt.

Es erfolgt keine Überlassung der Dorfgemeinschaftsanlage Achmer an politische Parteien oder sonstige politische Vereinigungen.

2. Der Kleine Saal und die Küche können nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung auch für private Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.
3. Die Mehrzweckhalle wird für nichtsportliche Zwecke nur zur Verfügung gestellt, wenn sie zur Durchführung der beabsichtigten Veranstaltungen geeignet ist. Bei Beeinträchtigung des Sportbetriebes erfolgt die Überlassung der Mehrzweckhalle unter Berücksichtigung der Belange des Schul- und Vereinssports.
4. Angefallene Abfälle sind in eigener Verantwortung, den abfallrechtlichen Vorschriften entsprechend, zu entsorgen. Städtische Müllsammelgefäße dürfen nicht benutzt werden.

§ 3 Ferienzeit

Während der Sommer-, Weihnachts- und Osterferien ist grundsätzlich eine Benutzung der Mehrzweckhalle nicht möglich. Abweichend von dieser Regelung können während der Sommer- und Osterferien zur Saison-/Wettkampfvorbereitung der Sportvereine Benutzungszeiten auf Antrag vergeben.

Während der Ferienzeiten kann die Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlage Achmer eingeschränkt werden, sofern kein städtisches Personal für die Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung steht.

§ 4 Antragsverfahren

1. Die Überlassung der Dorfgemeinschaftsanlage Achmer ist rechtzeitig schriftlich unter Angabe des Zweckes und Inhaltes der Veranstaltung bei der Stadt Bramsche zu beantragen. Für nichtsportliche Großveranstaltungen muss die Benutzung spätestens drei Monate vorher beantragt werden. Soweit erforderlich, ist eine baurechtliche oder sonstige Genehmigung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde in eigener Verantwortung zu beantragen. Die rechtlichen Bestimmungen zur zulässigen Gesamtzahlbesucherzahl sind von den Veranstaltenden zu beachten.
2. Die Überlassung der Dorfgemeinschaftsanlage Achmer erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, der nur zur Be-

- nutzung während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck berechtigt.
3. Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist die Stadt Bramsche unverzüglich zu benachrichtigen. Ein der Stadt Bramsche durch Verschulden der Veranstaltenden entstandener Schaden ist von den Veranstaltenden zu tragen.
 4. Durch eine erteilte Benutzungsgenehmigung wird die Verpflichtung der Veranstaltenden für die Einholung von Erlaubnissen nach anderen Vorschriften nicht berührt.
 5. Mit der Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlage Achmer werden die Bestimmungen dieser Ordnung anerkannt.
 6. Speisen und Getränke dürfen nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen (z.B. Porzellan, Glas, Mehrwegkunststoffe usw.), in Holzwarenpressgeschirr (Chinet), Pappträgern mit und ohne Pergamentbeschichtung, Pergamenttüten oder biologisch abbaubarem Material angeboten werden.

§ 5 Haftung

1. Die Stadt Bramsche überlässt die Dorfgemeinschaftsanlage Achmer zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Die Nutzenden sind berechtigt, vor der Benutzung zu prüfen, ob Schäden vorhanden sind, die zu ihren Lasten gehen könnten, sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Schäden sind der Stadt Bramsche oder einem Beauftragten sofort anzulegen.
2. Die Nutzenden stellen die Stadt Bramsche von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besuchenden ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
3. Die Nutzenden verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Bramsche und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt Bramsche und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Bramsche als Grundstückseigentümerin für den sicheren Baubestand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
5. Die Nutzenden haften für alle Schäden, die der Stadt Bramsche an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Diese Haftung tritt nicht ein, sofern es sich um die normale Abnutzung von Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen handelt.
6. Die Stadt Bramsche haftet nicht für Schäden, die den Sportlern, Gästen oder Zuschauenden auf dem Gelände der Sportstätte, sowie während der Benutzung der Sportanlagen und der dazu gehörenden Einrichtungen entstehen. Dies gilt auch für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen.

§ 6 Entgelte

1. Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlage Achmer nach § 2 ist ein Entgelt nach den nachfolgenden Regelungen zu zahlen.
 - a) Gruppe A: Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1, bei denen ein Entgelt für die Teilnahme erhoben wird.
 - b) Gruppe B: Sonstige Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1.
 - c) Gruppe C: Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2.

Es handelt sich um Bruttoentgelte, in denen eine zu erhebende Umsatzsteuer einbezogen ist.
2. Das Entgelt kann im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist, z. B. bei Benefizveranstaltungen. Über den Erlass entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.
3. Das Benutzungsentgelt für sportliche Veranstaltungen richtet sich nach § 9 der Ordnung für die Benutzung der Sporthallen und Sportplatzanlagen der Stadt Bramsche.
4. Die Nutzung für eigene Zwecke der Stadt Bramsche und die Nutzung durch politische Gremien der Stadt Bramsche, sowie sitzungsvorbereitende Arbeitskreise ist unentgeltlich.

§ 7 Höhe des Entgeltes

- | | |
|--|----------|
| 1. Kleiner Saal + Küche- Benutzungsentgelt | 120,00 € |
| a) Gruppe A | 50,00 € |
| b) Gruppe B | 70,00 € |
| c) Gruppe C | |
| 2. Mehrzwekhalle - Benutzungsentgelt | 360,00 € |
| a) Gruppe A | 150,00 € |
| b) Gruppe B | |

§ 8 Nebenkosten

Für nichtsportliche Großveranstaltungen, welche die Verwendung des vorhandenen Schutzbelaags für den Hallenboden erfordern, wird neben dem Nutzungsentgelt ein Entgelt in Höhe von 300,00 € erhoben. Davon sind die Vereine des Ortsteils Achmer ausgeschlossen. Sie zahlen 150,00 €. Zusätzlich wird für die Überlassung der Halle eine Kautions in Höhe von pauschal 500,00 € erhoben.

Sofern eine Veranstaltung einen über das regelmäßige Reinigungsintervall hinausgehenden Reinigungsaufwand auslöst, ist dieser von den Veranstaltenden zu tragen.

§ 9 Erhebung und Fälligkeit

Mit dem zur Nutzung berechtigenden Bescheid erhalten die Veranstaltenden eine Rechnung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.02.2026 in Kraft.

Alle für den Bereich der Stadt Bramsche bislang erlassenen Richtlinien und Ordnungen über die Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlage Achmer werden mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufgehoben.

Bramsche, den 04. Dezember 2025

(Siegel) **Stadt Bramsche**
Pahlmann
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

305

Ordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle Kalkriese

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) beschließt der Rat der Stadt Bramsche die nachstehende Ordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle Kalkriese:

§ 1 Zuständigkeit

1. Die Mehrzweckhalle Kalkriese (ohne Schießstand und Anbau) kann auf Antrag nach dieser Ordnung für Veranstaltungen von der Stadt Bramsche vergeben werden.
2. Die Benutzung für rein sportliche Zwecke richtet sich nach der Ordnung für die Benutzung der Sporthallen und Sportplatanlagen der Stadt Bramsche.

§ 2 Überlassungszwecke

1. Die Mehrzweckhalle wird Vereinen und Organisationen zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen, wenn diese gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dienen oder aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegen. Es erfolgt keine Überlassung der Mehrzweckhalle Kalkriese an politische Parteien oder sonstige politische Vereinigungen.
2. Die Halle wird für außersportliche Zwecke nur zur Verfügung gestellt, wenn sie zur Durchführung der beabsichtigten Veranstaltungen geeignet ist. Bei Beeinträchtigung des Sportbetriebes erfolgt die Überlassung der Mehrzweckhalle unter Berücksichtigung der Belange des Sportbetriebes.
3. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann aus unvorhergesehenen oder sonstigen wichtigen Gründen auch von diesen allgemeinen Grundsätzen abweichende Regelungen treffen.
4. Angefallene Abfälle sind in eigener Verantwortung, den abfallrechtlichen Vorschriften entsprechend, zu entsorgen. Städtische Müllsammelgefäße dürfen nicht benutzt werden.

§ 3 Ferienzeit

Während der Sommer-, Weihnachts- und Osterferien ist eine Benutzung der Mehrzweckhalle grundsätzlich nicht möglich. Abweichend von dieser Regelung können während der Sommer- und Osterferien Benutzungszeiten zur Saison-/Wettkampfvorbereitung der Sportvereine auf Antrag vergeben werden.

Während der Ferienzeiten kann die Benutzung der Mehrzweckhalle Kalkriese eingeschränkt werden, sofern kein städtisches Personal für die Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung steht.

§ 4 Behandlung des Antrages

1. Die Überlassung der Halle ist schriftlich unter Angabe des Zweckes und Inhaltes der Veranstaltung sowie der vorgesehenen Eintrittspreise und Kostenbeiträge rechtzeitig bei der Stadt Bramsche zu beantragen. Soweit erforderlich, ist eine baurechtliche oder sonstige Genehmigung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde in eigener Verantwortung zu beantragen. Die rechtlichen Bestimmungen zur zulässigen Gesamtzahlbesucherzahl sind von den Veranstaltenden zu beachten.
2. Die Überlassung der Mehrzweckhalle Kalkriese erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der nur zur Benutzung während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck berechtigt.
3. Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist die Stadt Bramsche unverzüglich zu benachrichtigen. Ein der Stadt Bramsche durch Verschulden der Veranstaltenden entstandener Schaden ist von den Veranstaltenden zu tragen.
4. Durch eine erteilte Benutzungsgenehmigung wird die Verpflichtung der Veranstaltenden für die Einholung von Erlaubnissen nach sonderrechtlichen Vorschriften nicht berührt.
5. Mit der Benutzung der Mehrzweckhalle werden die Bestimmungen dieser Ordnung anerkannt.
6. Die Verwendung von Einweg-Geschirr ist bei Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle nicht zugelassen.

§ 5 Haftung

1. Die Stadt Bramsche überlässt die Mehrzweckhalle zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Die Nutzenden sind berechtigt, vor der Benutzung zu prüfen, ob Schäden vorhanden sind, die zu ihren Lasten gehen könnten, sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Schäden sind der Stadt Bramsche oder einem Beauftragten sofort anzugeben.
2. Die Nutzenden stellen die Stadt Bramsche von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besuchenden ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.

3. Die Nutzenden verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Bramsche und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt Bramsche und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Bramsche als Grundstückseigentümerin für den sicheren Baubestand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
5. Die Nutzenden haften für alle Schäden, die der Stadt Bramsche an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Diese Haftung tritt nicht ein, sofern es sich um die normale Abnutzung von Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen handelt.
6. Die Stadt Bramsche haftet nicht für Schäden, die den Sportlern, Gästen oder Zuschauenden auf dem Gelände der Sportstätte, sowie während der Benutzung der Sportanlagen und der dazu gehörenden Einrichtungen entstehen. Dies gilt auch für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen.

§ 6 Entgelte

Für die Benutzung der Mehrzweckhalle Kalkriese ist ein Entgelt nach den nachfolgenden Berechnungsmaßstäben zu zahlen.

§ 7 Berechnungsmaßstäbe

Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach Art, Umfang und Dauer der Veranstaltungen und den von den Nutzenden verfolgten Zielen. Hierbei erfolgt eine Einteilung in folgende Benutzergruppen, und zwar:

Gruppe A

Konzertagenturen, Theater und sonstige gewerbliche Unternehmungen, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen. Sonstige Veranstaltende, sofern ein Entgelt bzw. eine Umlage für die Veranstaltung erhoben wird.

Ausgenommen sind Veranstalter der Gruppe D.

Gruppe B

Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder die gemeinnützigen Zwecken dienen. Ferner Vereine und Organisationen für Unterrichtszwecke, Behörden oder Dienststellen, Sportvereine und Religionsgesellschaften (religiöse Gemeinschaften).

Gruppe C

Veranstaltende der Gruppe B für Veranstaltungen, die der Gesundheitspflege oder der Kinder-, Schüler- und Altenbetreuung dienen.

Gruppe D

Sportverein und Schützenverein Kalkriese und Heimatverein Schmittenhöhe.

§ 8 Höhe des Entgeltes

Für die Benutzung wird folgendes Entgelt erhoben:

1. Das Benutzungsentgelt für sportliche Veranstaltungen richtet sich nach § 9 der Ordnung für die Benutzung der Sporthallen und Sportplatzanlagen der Stadt Bramsche		
2. Sonstige Benutzung		
Benutzergruppe	Nutzungsdauer	
	bis zu 3 Stunden	über 3 Stunden
Gruppe A	77,00 €	153,00 €
Gruppe B	26,00 €	51,00 €
Gruppe C	frei	frei
Gruppe D	frei	frei

Es handelt sich um Bruttoentgelte, in denen eine zu erhebende Umsatzsteuer einbezogen ist.

§ 9 Nebenkosten

Sofern eine Veranstaltung einen über das regelmäßige Reinigungsintervall hinausgehenden Reinigungsaufwand auslöst, ist dieser von den Veranstaltenden zu tragen.

§ 10 Erhebung und Fälligkeit

Mit dem zur Nutzung berechtigenden Bescheid erhalten die Veranstaltenden eine Rechnung.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.02.2026 in Kraft. Alle für den Bereich der Stadt Bramsche bislang erlassenen Richtlinien und Ordnungen über die Benutzung der Mehrzweckhalle Kalkriese werden mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufgehoben.

Bramsche, den 04. Dezember 2025

Stadt Bramsche
(Siegel) Pahlmann
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

306

3. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bramsche vom 04. Dezember 2025

Auf Grund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 12; 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der

Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. Seite 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am 04. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Nach § 5 wird der § 5a eingefügt und erhält die folgende Fassung:

§ 5a

Beauftragte für Notstromversorgung

Die oder der Beauftragte für die Notstromversorgung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro je Gebäude.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Bramsche, den 04. Dezember 2025

Stadt Bramsche
(Siegel) i.V. Glasmeyer
Erste Stadträtin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

307

5. Änderung zur Straßenreinigungssatzung für die Stadt Bramsche

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025, Nr. 3) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 420), hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende Änderung beschlossen:

§ 1

1. Die Anlage 1 (Straßenbestandsverzeichnis für die Straßenreinigung) wird wie folgt geändert:

- im Stadtteil Hesepe wird die Straße „An den Grubenhäusern“ aufgenommen.
 - im Stadtteil Bramsche wird bei der Straße „Grünegräser Weg“ der Zusatz „bis Auf dem Vogelbaum“ gestrichen.
2. Die Bezeichnung der Anlage 2 wird geändert von „Straßenbestandsverzeichnis für die Handreinigung“ in „Stra-

ßenbestandsverzeichnis für den Innenstadtbereich“.

3. Die Anlage 3 (Straßenbestandsverzeichnis für den Winterdienst) wird wie folgt geändert:
- im Stadtteil Bramsche wird bei der Straße „Grünegräser Weg“ der Zusatz „bis Auf dem Vogelbaum“ gestrichen.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bramsche, den 04.12.2025

Stadt Bramsche
Der Bürgermeister
Heiner Pahlmann

Anlage 1

Straßenbestandsverzeichnis für die Straßenreinigung

Stadtteil Bramsche

Ackerstraße – Alkmaarer Straße – Alte Engter Straße – Alter Postweg (von der Luisenstraße bis zum Grünegräser Weg) – Am Sandhügel – Am Ehrenmal – Amselweg – Auf dem Damm – Bachstraße – Bahnhofstraße – Beethovenstraße – Bergstraße – Berliner Straße – Birkenstraße – Bismarckstraße – Bonhoefferstraße – Brahmsstraße (von der Mozartstraße bis einschl. Hausnummer 39) – Breslauer Straße – Breuelstraße – Carl-von-Ossietzky-Straße – Delfter Straße – Edamer Straße – Elbestraße – Engterstraße – Erlengrund – Eschstraße – Fichtenstraße – Finkenstraße (von Sandbach bis Erlengrund) – Friedrichstraße – Gartenstraße – Georgstraße (von der Heinrichstraße bis zur Maschstraße) – Gerhart-Hauptmann-Straße – Geschwister-Scholl-Straße – Goerdelerstraße – Goethestraße – Grammelmoorweg (von der Malgartener Straße bis zum Richteweg beidseitig, hinter dem Richteweg nur die rechte Seite) – Grünegräser Weg – Händelstraße – Hanstraße (von der Engterstraße bis zur Donaustraße) – Hafenstraße – Hasestraße – Haydnstraße – Heinrichstraße – Heinrich-Hofrichter-Straße – Hemker Straße (vom Brückenort bis zur Wagnerstraße) – Hermann-Bohne-Straße (von Am Trentel bis Wiesenweg) – Hermann-Tempel-Straße – Im Breuel (von der Bahnhofstraße bis zur Roonstraße) – Im Winkel – Jägerstraße – Jahnstraße (vom Lutter-damm bis Stettiner Straße) – Jakob-Kaiser-Straße – Julius-Leber-Straße – Kantor-Kaiser-Straße (teilweise) – Kantstraße – Karlstraße – Kassings Kamp (vom Lutterdamm bis zum Flurstück 114/27) – Kaunestraße – Kiefernstraße (von der Rosenstraße bis zur Vockestraße) – Kochstraße – Kuhstraße (von der Einfahrt Kreissparkasse bis Mühlenstraße) – Lessingstraße – Leuschnnerstraße – Lindenstraße – Lortzingstraße – Luisenstraße – Lutterdamm – Mainstraße – Malgartener Straße (von Alte Engterstraße bis Bührener Esch) – Marie-Juchacz-Straße – Marienstraße – Marienstraße – Markenweg (vom Lutterdamm bis Sandbach) – Maschstraße (vom Wiesenweg bis Brückenort) – Meisenweg – Memelstraße – Meyerhofstraße – Meyers Tannen – Moltkestraße – Moselstraße (von der Tannenstraße/Ecke Marie-Juchacz-Straße bis zur Memelstraße) – Mo-

zartstraße – Mühlenstraße – Münsterstraße – Nachtigallenweg – Neue Straße – Niedersachsenstraße – Oderstraße – Osnabrücker Straße – Otterbreite – Paul-Lincke-Straße – Pommernstraße – Raananastraße (von der Maschstraße bis östlich Gebäudeecke Combi-Markt) – Reichweinstraße – Rheinstraße – Rijswijker Straße – Römerwall (vom Lutterdamm bis zur Edamer Straße) – Rosenstraße (von der Jägerstraße bis zum Lutterdamm) – Sauerbruchstraße – Semmelweisstraße – Schillerstraße – Schleptruper Straße – Schuberstraße – Stauffenbergstraße – Stettiner Straße – Tannenstraße – Theodor-Heuss-Ring – Uhlandstraße – Vockestraße – Von-Galen-Straße – Wagnerstraße – Waldweg (vom Markenweg Hausnummer 20 bis zum Römerwall) – Wallstraße – Westfalenring (von der Rijswijker Straße bis Webergasse) – Wiesenweg – Wilhelmstraße – Zur Stiege (von Bramscher Straße bis Düstergatt).

Stadtteil Achmer

Akazienstraße – Am Flugplatz – Am Wall (von der L 104 bis einschl. Wendehammer) – Arndtstraße – Auf dem Vogelbaum – August-Bödeker-Straße (von Am Kanal bis Bölkowstraße) – Berliner Ring – Birkenweg (einseitig von der Feldflachstraße bis zur Fritz-Reuter-Straße, links) – Buchenstraße (vom Berliner Ring bis Akazienstraße) – Bölkowstraße – Fasanenweg – Feldflachstraße – Fritz-Reuter-Straße – Gorch-Fock-Straße – Grenzstraße – Her-mann-Löns-Weg – Hermannstraße – Johann-Strauß-Straße (von Auf dem Vogelbaum bis Smetanastraße) – Klaus-Groth-Straße – Lange Straße – Robert-Bosch-Straße – Schulstraße (Südseite) - Smetanastraße (von Auf dem Vogelbaum bis Johann-Strauß-Straße) – Tilsiter Straße – Verbindungsstück zwischen Lange Straße bis Fasanenweg – Verdistraße – Wilhelm-Raabe-Straße.

Stadtteil Engter

An der Schule (vom Schleptruper Kirchweg bis zur Einmündung Eichendorffstraße beidseitig und von der Eichendorffstraße bis zum Grundstück Hausnummer 23 östlich einseitig) – Bei Rökers Wiesen – Bramscher Allee (von Im Alten Dorf bis zur Einmündung Rökerskamp im Süden und Gartenweg im Norden) – Greifenhagener Straße (südlich einseitig) – Heywinkelstraße (südlich bis Hausnummer 4, nördlich bis Hausnummer 11) – Igels Sand – Im Alten Dorf – Parkstraße (nördlich und südlich einseitig) – Pastor-Wasmuth-Straße (vom Schleptruper Kirchweg bis zum Friedhof westlich einseitig) – Ringstraße (nördlich einseitig) – Rökers Kamp (östlich einseitig) – Schleptruper Kirchweg – Venner Straße (von Im Alten Dorf bis Hausnummer 36 beidseitig und bis Hausnummer 33 einseitig) – Vördener Straße – Wallenhorster Straße (beidseitig bis Kreuzungsbereich An der Schule/Schoppenhegge).

Stadtteil Epe-Malgarten

Klosterstraße (vom Flurstück 70/32 die nördliche Seite, vom Flurstück 70/21 die nördliche Seite und vom Flurstück 70/80 die nördliche Seite) – Knäppenstraße (von der Malgartener Straße bis zum Mittelring) – Malgartener Straße (von Ortseingang Malgarten bis Sögelner Allee) – Malgartener Straße (von Fl. 21, Flst. 10 bis Hausnummer 132) – Sögelner Allee (von Fl. 16, Flst. 166/41 bis zur Einmündung der Malgartener Straße, einseitig).

Stadtteil Hesepe

Adolf-Grimme-Straße – Althausener Straße (von Hauptstraße bis Gaststätte Bischof-Reddehase, westliche Seite) – Am Tan-

nenkamp (von Ostlandstraße bis Gleiwitzer Straße, südwestliche Seite) – An den Grubenhäusern – Fontanestraße – Gleiwitzer Straße (einseitig, rechte Seite) – Hauptstraße – Herderstraße – Heinrich-Schütz-Straße – Industriestraße – Lindenstraße (von Nordtangente bis zum Riester Weg) – Lisztstraße – Offenbachstraße – Ostlandstraße – Regerstraße – Rudolf-Harbig-Straße – Von-Kleist-Straße (von Ernst-Reuter-Straße bis Fontanestraße) – Weberstraße.

Stadtteil Schleptrup

Am Basterpohl – Am Kiefernhan (vom Heidering bis zur Einmündung Am Wald, östlich einseitig) - Arminiusstraße (von Varusstraße bis Hausnummer 7, nördlich einseitig und wieder bis zur Varusstraße westlich einseitig) – Eichenstraße (westlich einseitig) – Engter Kirchweg (von Heidedamm bis einschl. Flurstück 13/37, nördlich und vom Heidedamm bis Ahrensbach (Clubhaus)) – Ginsterweg (einseitig, südlich) - Heidering (vom Am Kiefernhan bis Grundstück Hausnummer 13, nördlich einseitig und vom Ginsterweg bis Hausnummer 18, südlich einseitig) – In der Welle – Kanalstraße (von Von-Bar-Straße bis Am Wald, östlich einseitig) – Lärchenstraße (westlich einseitig) – Varusstraße (vom Lutterdamm bis 2. Einmündung Arminiusstraße, östlich einseitig).

Stadtteil Ueffeln

Bürgerstiege – Dorfstraße (Ortsdurchfahrt von Unterm Gehr bis Flurstück 70/2) – Unterm Gehr (vom Kreisverkehr bis Dorfstraße).

Anlage 2

Straßenbestandsverzeichnis für den Innenstadtbereich

Stadtteil Bramsche

Am Markt - Brückenort – Georgstraße (von der Großen Straße bis Ecke Heinrichstraße) – Große Straße – Harfleur Passage (von der Großen Straße bis Am Markt) – Kirchhofstraße – Kuhstraße (vom Brückenort bis einschl. Hausnummer 4 und Grundstück) – Münsterstraße (von Hausnummer 28 – 30) – Verbindungs weg (Große Straße – Im Breuel) – Verbindungs weg (Große Straße zum Parkplatz Im Breuel).

Anlage 3

Straßenbestandsverzeichnis für den Winterdienst

Stadtteil Bramsche

Alte Engterstraße - Alter Postweg (von der Luisenstraße bis zum Grünegräser Weg) - Am Markt – Auf dem Damm - Bahnhofstraße – Bergstraße - Bismarckstraße - Breuelstraße – Elbestraße - Friedrichstraße - Georgstraße (von der Heinrichstraße bis zur Maschstraße) - Gerhart-Hauptmann-Straße (bis Luisenstraße) - Geschwister-Scholl-Straße - Grünegräser Weg – Hafenstraße - Hansastraße (von der Engterstraße bis zur Donaustraße) – Hasestraße – Heinrichstraße - Hemker Straße (vom Brückenort bis zur Wagnerstraße) - Jägerstraße

(von Vockestraße bis Elbestraße) - Jahnstraße (vom Lutterdamm bis Stettiner Straße) - Ladestraße (vom Bahnhofsvorplatz bis Bismarckstraße) - Lindenstraße – Luisenstraße - Markenweg (vom Lutterdamm bis Sandbach) – Marktstraße – Maschstraße (vom Wiesenweg bis Brückenort) - Memelstraße - Meyerhofstraße - Meyers Tannen – Moltkestraße - Moselstraße (von der Elbestraße bis zur Memelstraße) - Mühlenstraße - Münsterstraße (von Mühlenstraße bis Meyerhofstraße) - Osnabrücker Straße (+ Zufahrt Feuerwehr) – Otterbreite - Penter Weg - Raanaanastraße (von der Maschstraße bis östlich Gebäudecke Combi-Markt) - Rheinstraße (von Weserstraße bis Hansastraße) – Rijswijkert Straße - Rosenstraße (von der Jägerstraße bis zum Lutterdamm) - Schleptruper Straße - Schuberstraße (von Auffahrt B68 bis Gerhart-Hauptmann-Straße) - Tannenstraße (von Lutterdamm bis Jägerstraße) - Vördener Damm – Wagnerstraße - Weißenburgstraße - Weserstraße (von Rheinstraße bis Memelstraße) - Wilhelmstraße

Stadtteil Achmer

Am Kanal – Am Wall (Flst. 14/410 vom Kindergarten bis Larbergerweg) - Auf dem Vogelbaum - August-Bödeker-Straße (von Am Kanal bis Bölkowstraße) - Birkenweg – Bölkowstraße - Feldflachstraße bis Lindenweg – Larbergerweg (von Am Wall bis Westerkappelner Straße) - Lindenweg – Richteweg (von Schulstraße bis K165) -Schulstraße (Südseite)

Stadtteil Engter

Bramscher Allee – Heywinkelstraße - Kampstraße - Schleptruper Kirchweg - Venner Straße (vom Grundstück Bei der Becke bis Grundstück Treller)

Stadtteil Epe-Malgarten

Blankenburger Straße - Vördener Damm (bis Schleptruper Straße)

Stadtteil Hesepe

Alfhausenstraße - Fontanestraße - Fritz-Erler-Straße - Hauptstraße (von Ostlandstraße bis Alfhausenstraße) - Heinrich-Schütz-Straße - Industriestraße - Lisztstraße (von Hauptstraße bis Heinrich-Schütz-Straße) – Offenbachstraße - Ostlandstraße (von der B 218 bis Hauptstraße) - Riester Weg (von K 147 bis Moorstraße) - Rudolf-Harbig-Straße - Zur Stiege

Stadtteil Kalkriese

Neustädter Straße bis Zu den Dieven

Stadtteil Pente

Am Burggarten - Am Mittellandkanal (1. von Achmer Straße bis Osnabrücker Straße, 2. von B 218 bis Zufahrt Köhne) - Heinrich-Söte-Weg - Karweg (von Am Mittellandkanal bis Marschweg) - Kleine Egge - Marschweg (von Karweg bis Am Burggarten) – Schagenweg – Zitterweg

Stadtteil Schleptrup

Engter Kirchweg – Heidedamm - Kanalstraße bis Von-Bar-Straße – Stiegweg - Von-Bar-Straße (von Kanalstraße bis B 214)

Stadtteil Sögeln

Sögelner-Bahnhof-Straße

Stadtteil Ueffeln

Am Sportplatz – Mühlenesch - Stiege (bis Feuerwehr) - Zum Steinbruch

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

308

5. Änderung zur Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Bramsche - Straßenreinigungsverordnung -

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBI. 2025, Nr. 3), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBI. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBI. 2022, S. 420) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. 2022, S. 589), und § 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bramsche i. d. F. vom 09.10.2010, hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am 04. Dezember 2025 folgende Änderung beschlossen:

§ 1

1. Die Anlage 1 (Straßenbestandsverzeichnis für die Straßenreinigung) wird wie folgt geändert:
 - im Stadtteil Hesepe wird die Straße „An den Grubenhäusern“ aufgenommen.
 - im Stadtteil Bramsche wird bei der Straße „Grünegräser Weg“ der Zusatz „bis Auf dem Vogelbaum“ gestrichen.
2. Die Bezeichnung der Anlage 2 wird geändert von „Straßenbestandsverzeichnis für die Handreinigung“ in „Straßenbestandsverzeichnis für den Innenstadtbereich“.
3. Die Anlage 3 (Straßenbestandsverzeichnis für den Winterdienst) wird wie folgt geändert:
 - im Stadtteil Bramsche wird bei der Straße „Grünegräser Weg“ der Zusatz „bis Auf dem Vogelbaum“ gestrichen.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Stadt Bramsche
Der Bürgermeister
Heiner Pahlmann

Anlage 1

Straßenbestandsverzeichnis für die Straßenreinigung

Stadtteil Bramsche

Ackerstraße – Alkmaarer Straße – Alte Engter Straße – Alter Postweg (von der Luisenstraße bis zum Grünegräser Weg) – Am Sandhügel – Am Ehrenmal – Amselweg – Auf dem Damm – Bachstraße – Bahnhofstraße – Beethovenstraße – Bergstraße – Berliner Straße – Birkenstraße – Bismarckstraße – Bonhoefferstraße – Brahmsstraße (von der Mozartstraße bis einschl. Hausnummer 39) – Breslauer Straße – Breuelstraße – Carl-von-Ossietzky-Straße – Delfter Straße – Edamer Straße – Elbstraße – Engterstraße – Erlengrund – Eschstraße – Fichtenstraße – Finkenstraße (von Sandbach bis Erlengrund) – Friedrichstraße – Gartenstraße – Georgstraße (von der Heinrichstraße bis zur Maschstraße) – Gerhart-Hauptmann-Straße – Geschwister-Scholl-Straße – Goerdelerstraße – Goethestraße – Grammelmoorweg (von der Malgarter Straße bis zum Richteweg beidseitig, hinter dem Richteweg nur die rechte Seite) – Grünegräser Weg – Händelstraße – Hanstraße (von der Engterstraße bis zur Donaustraße) – Hafenstraße – Hasestraße – Haydnstraße – Heinrichstraße – Heinrich-Hofrichter-Straße – Hemker Straße (vom Brückenort bis zur Wagnerstraße) - Hermann-Bohne-Straße (von Am Trentel bis Wiesenweg) – Hermann-Tempel-Straße – Im Breuel (von der Bahnhofstraße bis zur Roonstraße) – Im Winkel – Jägerstraße – Jahnstraße (vom Lutter-damm bis Stettiner Straße) – Jakob-Kaiser-Straße – Julius-Leber-Straße – Kantor-Kaiser-Straße (teilweise) – Kantstraße – Karlstraße – Kassings Kamp (vom Lutterdamm bis zum Flurstück 114/27) – Kaunestraße – Kiefernstraße (von der Rosenstraße bis zur Vockestraße) – Kochstraße – Kuhstraße (von der Einfahrt Kreissparkasse bis Mühlenstraße) – Lessingstraße – Leuschnnerstraße – Lindenstraße – Lortzingstraße – Luisenstraße – Lutterdamm – Mainstraße – Malgarter Straße (von Alte Engterstraße bis Bührener Esch) – Marie-Juchacz-Straße – Marienstraße – Marienstraße – Markenweg (vom Lutterdamm bis Sandbach) – Maschstraße (vom Wiesenweg bis Brückendorf) – Meisenweg – Memelstraße – Meyerhofstraße – Meyers Tannen – Moltkestraße – Moselstraße (von der Tannenstraße/Ecke Marie-Juchacz-Straße bis zur Memelstraße) – Mozartstraße – Mühlenstraße – Münsterstraße – Nachtigallenweg – Neue Straße – Niedersachsenstraße – Oderstraße – Osnabrücker Straße – Otterbreite – Paul-Lincke-Straße – Pommernstraße – Raanastraße (von der Maschstraße bis östlich Gebäudeecke Combi-Markt) – Reichweinstraße – Rheinstraße – Rijswijkerr Straße – Römerwall (vom Lutterdamm bis zur Edamer Straße) – Rosenstraße (von der Jägerstraße bis zum Lutterdamm) – Sauerbruchstraße – Semmelweisstraße – Schillerstraße – Schleptruper Straße – Schuberstraße – Stauffenbergstraße – Stettiner Straße – Tannenstraße – Theodor-Heuss-Ring – Uhlandstraße – Vockestraße – Von-Galen-Straße – Wagnerstraße – Waldweg (vom Markenweg Hausnummer 20 bis zum Römerwall) – Wallstraße – Westfalenring (von der Rijswijkerr Straße bis Webergasse) – Wiesenweg – Wilhelmstraße – Zur Stiege (von Bramscher

Straße bis Düstergatt).

Stadtteil Achmer

Akazienstraße – Am Flugplatz – Am Wall (von der L 104 bis einschl. Wendehammer) – Arndtstraße – Auf dem Vogelbaum – August-Bödeker-Straße (von Am Kanal bis Bölkowstraße) – Berliner Ring – Birkenweg (einseitig von der Feldflachstraße bis zur Fritz-Reuter-Straße, links) – Buchenstraße (vom Berliner Ring bis Akazienstraße) – Bölkowstraße – Fasanenweg – Feldflachstraße – Fritz-Reuter-Straße – Gorch-Fock-Straße – Grenzstraße – Her-mann-Löns-Weg – Hermannstraße – Johann-Strauß-Straße (von Auf dem Vogelbaum bis Smetanastraße) – Klaus-Groth-Straße – Lange Straße – Robert-Bosch-Straße – Schulstraße (Südseite) - Smetanastraße (von Auf dem Vogelbaum bis Johann-Strauß-Straße) – Tilsiter Straße – Verbindungsstück zwischen Lange Straße bis Fasanenweg – Verdstraße – Wilhelm-Raabe-Straße.

Stadtteil Engter

An der Schule (vom Schleptruper Kirchweg bis zur Einmündung Eichendorffstraße beidseitig und von der Eichendorffstraße bis zum Grundstück Hausnummer 23 östlich einseitig) – Bei Rölkers Wiesen – Bramscher Allee (von Im Alten Dorf bis zur Einmündung Rolkerskamp im Süden und Gartenweg im Norden) – Greifenhagener Straße (südlich einseitig) – Heywinkelstraße (südlich bis Hausnummer 4, nördlich bis Hausnummer 11) – Igels Sand – Im Alten Dorf – Parkstraße (nördlich und südlich einseitig) – Pastor-Wasmuth-Straße (vom Schleptruper Kirchweg bis zum Friedhof westlich einseitig) – Ringstraße (nördlich einseitig) – Rölkers Kamp (östlich einseitig) – Schleptruper Kirchweg – Venner Straße (von Im Alten Dorf bis Hausnummer 36 beidseitig und bis Hausnummer 33 einseitig) – Vördener Straße – Wallenhorster Straße (beidseitig bis Kreuzungsbereich An der Schule/Schoppenhegge).

Stadtteil Epe-Malgarten

Klosterstraße (vom Flurstück 70/32 die nördliche Seite, vom Flurstück 70/21 die nördliche Seite und vom Flurstück 70/80 die nördliche Seite) – Knäppenstraße (von der Malgarter Straße bis zum Mittelring) – Malgarter Straße (von Ortseingang Malgarten bis Sögelner Allee) – Malgarter Straße (von Fl. 21, Flst. 10 bis Hausnummer 132) – Sögelner Allee (von Fl. 16, Flst. 166/41 bis zur Einmündung der Malgarter Straße, einseitig).

Stadtteil Hesepe

Adolf-Grimme-Straße – Alfhäuser Straße (von Hauptstraße bis Gaststätte Bischof-Reddehase, westliche Seite) – Am Tannenkamp (von Ostlandstraße bis Gleiwitzer Straße, südwestliche Seite) – An den Grubenhäusern – Fontanestraße – Gleiwitzer Straße (einseitig, rechte Seite) – Hauptstraße – Herderstraße – Heinrich-Schütz-Straße – Industriestraße – Lindenstraße (von Nordtangente bis zum Riester Weg) – Lisztstraße – Offenbachstraße – Ostlandstraße – Regerstraße – Rudolf-Harbig-Straße – Von-Kleist-Straße (von Ernst-Reuter-Straße bis Fontanestraße) – Weberstraße.

Stadtteil Schleptrup

Am Basterpohl – Am Kiefernhan (vom Heidering bis zur Einmündung Am Wald, östlich einseitig) - Arminiusstraße (von Varusstraße bis Hausnummer 7, nördlich einseitig und wieder

bis zur Varusstraße westlich einseitig) – Eichenstraße (westlich einseitig) – Engter Kirchweg (von Heidedamm bis einschl. Flurstück 13/37, nördlich und vom Heidedamm bis Ahrensbach (Clubhaus)) – Ginsterweg (einseitig, südlich) - Heidering (vom Am Kiefernhan bis Grundstück Hausnummer 13, nördlich einseitig und vom Ginsterweg bis Hausnummer 18, südlich einseitig) – In der Welle – Kanalstraße (von Von-Bar-Straße bis Am Wald, östlich einseitig) – Lärchenstraße (westlich einseitig) – Varusstraße (vom Lutterdamm bis 2. Einmündung Arminiusstraße, östlich einseitig).

Stadtteil Ueffeln

Bürgerstiege – Dorfstraße (Ortsdurchfahrt von Unterm Gehn bis Flurstück 70/2) – Unterm Gehen (vom Kreisverkehr bis Dorfstraße).

Anlage 2

Straßenbestandsverzeichnis für den Innenstadtbereich

Stadtteil Bramsche

Am Markt - Brückenort – Georgstraße (von der Großen Straße bis Ecke Heinrichstraße) – Große Straße – Harfleur Passage (von der Großen Straße bis Am Markt) – Kirchhofstraße – Kuhstraße (vom Brückenort bis einschl. Hausnummer 4 und Grundstück) – Münsterstraße (von Hausnummer 28 – 30) – Verbindungsweg (Große Straße – Im Breuel) – Verbindungs weg (Große Straße zum Parkplatz Im Breuel).

Anlage 3

Straßenbestandsverzeichnis für den Winterdienst

Stadtteil Bramsche

Alte Engterstraße - Alter Postweg (von der Luisenstraße bis zum Grünegräser Weg) - Am Markt – Auf dem Damm - Bahnhofstraße – Bergstraße - Bismarckstraße - Breuelstraße – Elbestraße - Friedrichstraße - Georgstraße (von der Heinrichstraße bis zur Maschstraße) - Gerhart-Hauptmann-Straße (bis Luisenstraße) - Geschwister-Scholl-Straße - Grünegräser Weg – Hafenstraße - Hansastraße (von der Engterstraße bis zur Donaustraße) – Hasestraße – Heinrichstraße - Hemker Straße (vom Brückenort bis zur Wagnerstraße) - Jägerstraße (von Vockestraße bis Elbestraße) - Jahnstraße (vom Lutterdamm bis Stettiner Straße) - Ladestraße (vom Bahnhofsvorplatz bis Bismarckstraße) - Lindenstraße – Luisenstraße - Markenweg (vom Lutterdamm bis Sandbach) – Marktstraße – Maschstraße (vom Wiesenweg bis Brückenort) - Memelstraße - Meyerhofstraße - Meyers Tannen – Moltkestraße - Moselstraße (von der Elbestraße bis zur Memelstraße) - Mühlenstraße - Münsterstraße (von Mühlenstraße bis Meyerhofstraße) - Osnabrücker Straße (+ Zufahrt Feuerwehr) – Otterbreite - Penter Weg - Raananastraße (von der Maschstraße bis östlich Gebäudeecke Combi-Markt) - Rheinstraße (von Weserstraße bis Hansastraße) – Rijswijker Straße - Rosenstraße (von der Jägerstraße bis zum Lutterdamm) - Schleptruper Straße - Schuberstraße (von Auffahrt B68 bis Gerhart-Hauptmann-Straße) - Tannenstraße (von Lutterdamm bis Jägerstraße)

Be) - Vördener Damm – Wagnerstraße - Weißenburgstraße - Weserstraße (von Rheinstraße bis Memelstraße) - Wilhelmstraße

Stadtteil Achmer

Am Kanal – Am Wall (Flst. 14/410 vom Kindergarten bis Larbergerweg) - Auf dem Vogelbaum - August-Bödeker-Straße (von Am Kanal bis Bölkowstraße) - Birkenweg – Bölkowstraße - Feldflachstraße bis Lindenweg – Larbergerweg (von Am Wall bis Westerkappelner Straße) - Lindenweg – Richteweg (von Schulstraße bis K165) - Schulstraße (Südseite)

Stadtteil Engter

Bramscher Allee – Heywinkelstraße - Kampstraße - Schleptruper Kirchweg - Venner Straße (vom Grundstück Bei der Becke bis Grundstück Treller)

Stadtteil Epe-Malgarten

Blankenburger Straße - Vördener Damm (bis Schleptruper Straße)

Stadtteil Hesepe

Alfhausenstraße - Fontanestraße - Fritz-Erler-Straße - Hauptstraße (von Ostlandstraße bis Alfhausenstraße) - Heinrich-Schütz-Straße - Industriestraße - Lisztstraße (von Hauptstraße bis Heinrich-Schütz-Straße) – Offenbachstraße - Ostlandstraße (von der B 218 bis Hauptstraße) - Riester Weg (von K 147 bis Moorstraße) - Rudolf-Harbig-Straße - Zur Stiege

Stadtteil Kalkriese

Neustädter Straße bis Zu den Dieven

Stadtteil Pente

Am Burggarten - Am Mittellandkanal (1. von Achmer Straße bis Osnabrücker Straße, 2. von B 218 bis Zufahrt Köhne) - Heinrich-Söte-Weg - Karweg (von Am Mittellandkanal bis Marschweg) - Kleine Egge - Marschweg (von Karweg bis Am Burggarten) – Schagenweg – Zitterweg

Stadtteil Schleptrup

Engter Kirchweg – Heidedamm - Kanalstraße bis Von-Bar-Straße – Stiegweg - Von-Bar-Straße (von Kanalstraße bis B 214)

Stadtteil Sögeln

Sögelner-Bahnhof-Straße

Stadtteil Ueffeln

Am Sportplatz – Mühlensch - Stiege (bis Feuerwehr) - Zum Steinbruch

**7. Änderung
zur Satzung über die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren
für die Stadt Bramsche
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBI. 2025, Nr. 3), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBI. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBI. 2022, S. 420) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. 2022, S. 589), hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende Änderung beschlossen:

§ 1

1. § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für die Stadt Bramsche (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 01.01.2010 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront:

Für die Straßenreinigung (Sommerreinigung) und Papierkorbentleerung	Für die Reinigung (Sommerreinigung) des Innenstadtbereiches einschließlich Papierkorbentleerung und einschließlich Winterdienst (in Höhe von 3,38 €)	Winterdienst
1,33 €	16,93 €	0,03 €

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bramsche, den 04.12.2025

Stadt Bramsche
Der Bürgermeister
Heiner Pahlmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

**Abwasserbeseitigungssatzung
der
Stadt Bramsche –
Abwasserbeseitigungsbetrieb**

Inhalt

Einleitung / Präambel

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungzwang Schmutzwasser
- § 3a Anschluss- und Benutzungzwang Niederschlagswasser
- § 4 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungzwang Niederschlagswasser
- § 5 Entwässerungsgenehmigung
- § 6 Entwässerungsantrag
- § 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen
- § 8 Besondere Einleitungsbedingungen

Zweiter Abschnitt: Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

- § 9 Anschlusskanal
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Sicherung gegen Rückstau

Dritter Abschnitt: Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

- § 13 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben
- § 14 Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben
- § 15 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms

Vierter Abschnitt: Schlussvorschriften

- § 16 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
- § 17 Anzeigepflichten
- § 18 Altanlagen
- § 19 Befreiungen
- § 20 Haftung
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Hinweise auf archivmäßige Verwahrung
- § 23 Datenschutz
- § 24 Übergangsregelung
- § 25 Inkrafttreten

Anhang 1

Anhang 2

Einleitung / Präambel

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025, (Nds. GVBI. Nr. 3), i.V.m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 19. Februar 2010 (Nieders. GVBI. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2024 (Nds. GVBI. S. 82), i.V.m. §§ 54 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i.d.F. vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August (BGBl. I S. 189), hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am 04. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

**Erster Abschnitt:
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Bramsche betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
 - c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale Abwasseranlage[n]).
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlage[n]) oder dezentral mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage(n) sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Stadt Bramsche.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
Schmutzwasser ist
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung

sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben und Pumpstationen, so weit sie nicht von Abs. 6 a) erfasst sind.

- (5) Die öffentlichen zentralen Abwassereinrichtungen für Schmutz- und Niederschlagswasser enden an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (6) Zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gehören
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen,
 - b) Alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Stadt Bramsche oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind, sowie
 - d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Stadt Bramsche und von ihr beauftragten Dritten.

- (7) Zur öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Stadt Bramsche und deren Beauftragten.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3 Anschluss- und Benutzungzwang Schmutzwasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Stadt Bramsche kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und

soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Stadt Bramsche. Der Anschluss ist binnen drei Monate nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt Bramsche alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 3a Anschluss- und Benutzungszwang Niederschlagswasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in in den im Anhang 1 gekennzeichneten Teilen der Ortschaften Bramsche und Achmer ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück auch bezüglich des Niederschlagswassers an die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Niederschlagswasser auf Dauer anfällt und die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist.
- (2) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Stadt Bramsche zuvor schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang Niederschlagswasser

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von vier Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt gestellt werden. Die Stadt Bramsche kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt Bramsche erteilt nach den Bestimmungen die

ser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.

- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Stadt Bramsche entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt Bramsche kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Stadt Bramsche nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt Bramsche ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 6 Entwässerungsantrag

- (1) Wenn ein Entwässerungsantrag erforderlich ist, ist der Entwässerungsantrag bei der zuständigen Stadt Bramsche – Abwasserbeseitigungsbetrieb - zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen. Liegt bei der für den Entwässerungsantrag und der für die Baugenehmigung / die Bauanzeige zuständigen Behörde keine Behördenidentität vor, sind die Anträge bei den jeweils zuständigen Behörden zeitgleich vorzulegen. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und des § 3a Abs. 1 Satz 1 ist der Entwässerungsantrag spätestens vier Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag vier Wochen vor deren geplantem Beginn einzureichen. In den Fällen, in denen das Bauvorhaben bereits fertiggestellt wurde, aber noch kein Entwässerungsantrag eingereicht wurde, ist dieser spätestens innerhalb von zwei Wochen nachzureichen.

- Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 69a NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Stadt Bramsche, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen,
 - Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor) handelt,
 - Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen, Lage der - und Anschlusskanäle,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baumbestand.
 - Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einstiegschächte oder der Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf HNH.
 - Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Fallleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen und Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.
- Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- für vorhandene Anlagen = schwarz
 - für neue Anlagen = rot
 - für abzubrechende Anlagen = gelb.
- (4) Die Stadt Bramsche kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Stadt Bramsche auszuhändigen, soweit die Stadt Bramsche nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Stadt Bramsche ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einstiegschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einstiegschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Stadt Bramsche berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Stadt Bramsche die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Die Stadt Bramsche kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Satzung unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Stadt Bramsche berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/ die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Stadt Bramsche kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen

§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage(n) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammbeseitigung erschweren oder
 - die die öffentliche Sicherheit gefährden,
 - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden),
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung,
- Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabscheidung verhindern,
- Benzin, Heizöl, Schmieröl einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
- tierische und pflanzliche Öle und Fette soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylenen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe,
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten,
- Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
- Grund-, Drainwasser,
- Medikamente und pharmazeutische Produkte.

- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036; 2021 I S. 5261), die, zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 324) geändert, insbesondere Anlage 11 Teil D entspricht.
- (3) Für die in der Anlage nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten.

- (4) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichem Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Ein-

leitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132) geändert worden ist).

- (5) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage oder der in den Anlage beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (6) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

Zweiter Abschnitt: Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einstiegschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt Bramsche. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Stadt Bramsche kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Stadt Bramsche lässt den Anschlusskanal/die Anschlusskanäle bis an die Grundstücksgrenze herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung eines Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche

Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (5) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind von dem/der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752: 2017-07 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden – Kanalmanagement“, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden – Teil 1“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 3 von November 2004, Teil 4 von August 2019 , Teil 30 von Februar 2012 und Teil 100 von Dezember 2016 – "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ – und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung erstmals nach den Untersuchungsverfahren der Nr. 8 der DIN 1986-30 von Februar 2012 auf Dichtheit zu überprüfen. Sofern die Anforderung nicht erfolgt, ist sie spätestens bis zur Inbetriebnahme auf Dichtheit nach den Untersuchungsverfahren der Nr. 8 der DIN 1986-30 von Februar 2012 zu überprüfen. Das Prüfverfahren, die Zeitspannen und Anlässe für die wiederkehrenden Dichtheitsprüfung sind nach der Tabelle 2 der DIN 1986-30 von Februar 2012 durchzuführen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Stadt Bramsche die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat. Die Sachkundenanforderungen richten sich grundsätzlich nach DIN 1986-30 vom Februar 2012.
- (2) Die für das Ableiten des Abwassers bestimmten Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit je einem Kontrollschatz (DN 800 mm) für die jeweils vorhandene Leitung /Schmutzwasser und/oder Niederschlagswasser zu versehen. Der Abstand der Kontrollschatze von der Grundstücksgrenze darf einen Meter nicht überschreiten. Sofern die Baugrenze und die Grundstücksgrenze eine Flucht bilden, ist anstelle des Kontrollschatzes eine Reinigungsöffnung innerhalb des Gebäudes zu erstellen. In Ausnahmefällen entscheidet die Stadt Bramsche.
- (3) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Dezember 2015 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe März 2019) zu erfolgen.
- (4) Die Stadt Bramsche hat das Recht, die Grundstücksentwässerungsanlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Hat die Stadt Bramsche dem/der Grundstückseigentümer/in mitgeteilt, dass sie von dem Überprüfungsrecht Gebrauch macht, dürfen Rohrgräben vor der Überprüfung nicht verfüllt werden. Über das Ergebnis der Überprüfung erstellt die Stadt Bramsche ein Protokoll. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, so hat der/die Grundstückseigentümer/in diese innerhalb der von der Stadt Bramsche gestellten Frist zu beseitigen. Die Überprüfung durch die Stadt Bramsche befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ord-

nungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Stadt Bramsche unverzüglich mitzuteilen; die Stadt Bramsche kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt Bramsche kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Bramsche. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Stadt Bramsche kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 - 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.
- (2) Der Stadt Bramsche oder Beauftragten der Stadt Bramsche ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Stadt Bramsche oder Beauftragte der Stadt Bramsche sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einstiegschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasser-behandlungsanlagen müssen zugänglich sein (bspw. keine Überbauung, Überpflanzung, etc.).
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Stadt Bramsche dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Stadt Bramsche ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

- (6) Die Stadt Bramsche kann, über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzelwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanschlüsse undicht ist.

§ 12 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Stadt Bramsche nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Stadt Bramsche außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Die Rückstauebene ist 10 cm über der Oberkante des höher gelegenen Schachtes der Haltung innerhalb welcher die Anschlussstelle der Grundstücksentwässerungsanlage liegt.
Bei unter der Rückstauebene liegenden Räumen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

Dritter Abschnitt:

Besondere Vorschriften für die Beseitigung von Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

§ 13 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Stadt Bramsche oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Stadt Bramsche – Abwasserbeseitigungsbetrieb - ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt per Textform und hat folgende Angaben zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube,
- b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube

- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug,

- c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).

- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 14 Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach DIN 1986/100 von Dezember 2016 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 11 gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Stadt Bramsche oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Stadt Bramsche rechtzeitig anzuzeigen.

§ 15 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Stadt Bramsche oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010, entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms ist, dass durch den/die Grundstückseigentümer/in die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlamms beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Stadt Bramsche innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Werden der Stadt Bramsche die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen / Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlagen.
- (4) Die Stadt Bramsche kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.
- (5) Die Stadt Bramsche oder von ihr Beauftragte geben die

Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

Vierter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 16

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt Bramsche oder mit Zustimmung der Stadt Bramsche betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 3a), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Stadt Bramsche mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Stadt Bramsche unverzüglich - mündlich oder fermündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fermündlich, anschließend zudem schriftlich - der Stadt Bramsche mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt Bramsche schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der Stadt Bramsche mitzuteilen.

§ 18 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in den Anschluss fachgerecht an dem Übergabepunkt zu schließen.

§ 19 Befreiungen

(1) Die Stadt Bramsche kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen so wie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Stadt Bramsche von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Bramsche durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist) verursacht, hat der Stadt Bramsche den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt Bramsche schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Stadt Bramsche von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (6) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. §§ 3 Abs. 1, 3 a Abs. 1¹ sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt;
 2. §§ 3 Abs. 6, 3 a Abs. 2² das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet;
 3. § 3 a Abs. 2 Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet;
 4. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 5. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;
 6. §§ 7, 8, 13 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 7. § 7 Abs. 2 Abwässer nicht über die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet;
 8. § 10 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt; oder Abs. 3, abschließend prüfen
 9. § 10 Abs. 1 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 10. § 11 Beauftragten der Stadt Bramsche nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 11. § 13 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 12. § 14 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Stadt Bramsche beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 13. § 15 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Stadt Bramsche (ABB) beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 14. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 15. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
 16. § 18 den Übergabepunkt nicht verschließt und seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

¹ Soweit Anschluss- und Benutzungszwang besteht

² Soweit Anschluss- und Benutzungszwang besteht

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 22 Hinweise auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen sowie festgesetzte Gebietsbestimmungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Stadt Bramsche archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Stadt Bramsche eingesehen werden.

§ 23 Datenschutz

- (1) Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung und zur Erstellung eines Katasters nach § 100 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBI. S. 64), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBI. 2024 Nr. 82), erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der Fassung vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBI. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBI. 2024 Nr. 9), erhoben, verarbeitet und gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde notwendig ist. Es können insbesondere folgende Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden:
- a) die postalische Anschrift des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt,
 - b) der Name und die Anschrift des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin,
 - c) die Art und die Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - d) der Name und die Anschrift eines Gewässerschutzbeauftragten gem. §§ 40 ff. NWG,
 - e) die Branchen und die Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Abwasser,
 - f) die Einzelregelungen der satzungsrechtlichen Entwässerungserlaubnis und der wasserrechtlichen Genehmigungen,
 - g) die Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen,
 - h) die aus Vorbehandlungsanlagen anfallenden Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung,
 - i) die Kennwerte der Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Daten dürfen verarbeitet und zur Durchführung der Abwasserbeseitigung und des Abwassergebührenwesens genutzt werden. Hierzu dürfen folgende Datenquellen herangezogen werden:
- Melddaten aus dem Einwohnermelderegister gemäß § 34 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. § 34 a Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBI. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 323),
 - Grundbuch- und Liegenschaftsdaten gemäß §§ 5 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBI. 2003 S. 5), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBI. S. 66),
 - Gewerbedaten aus dem Gewerberegister nach der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 BGBI. I S. 202, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 BGBI. I Nr. 438).
- (3) Die Übermittlung der in Abs. 1 genannten Daten darf regelmäßig und im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht. Die automatisierte Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der technischen und organisatorischen Maßnah-

men gemäß Art. 32 DSGVO zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

- (4) Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht oder die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat. Empfänger können insbesondere sein:
 - Steueramt oder Liegenschaftsamt zur Prüfung der Abgabenpflicht,
 - Beauftragte Dienstleister, sofern eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO erfolgt,
 - Andere Behörden, soweit dies zur Erfüllung abfallrechtlicher oder steuerlicher Pflichten erforderlich
- (5) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdata sind auf der Webseite der Gemeinde unter <https://www.bramsche.de/datenschutz> abrufbar.

§ 24 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

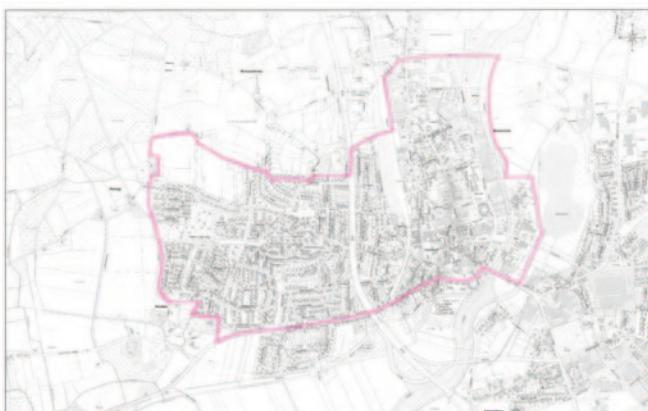
§ 25 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Oktober 2017 außer Kraft.

Anhang 1

Zum § 3a Anschluss- und Benutzungzwang Niederschlagswasser



Auszug Kataster Stadt Bramsche, Stand Mai 2017

Anhang 2

1. Allgemeine Parameter	DIN Normen -DEV-Nummern
a) Temperatur	35°C DIN 38404-C4
b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0 DIN EN ISO 10523
c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammbcheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit DIN 38409-H9
2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	Gesamt 300 mg/l DIN ISO 11349
3. Kohlenwasserstoffe	
a) Kohlenwasserstoffindex gesamt, in der Originalprobe	100 mg/l DIN EN ISO 9377-2-H 53
b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist	20 mg/l DIN EN ISO 9377-2-H 53
c) Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) in der Originalprobe angegeben als Chlorid	1 mg/l Bei einem Chloridgehalt von bis zu 5,0 g/l in der Originalprobe: DIN EN ISO 9562 (H14) nach Maßgabe der Nummer 501; Adsorption nach Maßgabe des Abschnitts 9.3.4 dieser Norm (Säulenmethode - getrennte Verbrennung der Säulen erforderlich) Bei einem Chloridgehalt von mehr als 5,0 g/l in der Originalprobe: DIN EN ISO 9562 (H14) nach Maßgabe des Anhangs A dieser Norm; Adsorption nach Maßgabe des Abschnitts 9.3.4 dieser Norm (Säulenmethode - getrennte Verbrennung der Säulen erforderlich)
d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichloroethen, Tetrachloroethen, 1,1,1-Trichloroethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l DIN EN ISO 10301-F4
4. Organische halogenfreie Lösemittel	
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch	5 g/l als TOC Sofern die Stoffe bekannt sind, erfolgt Bestimmung als DOC nach DIN EN 1484 (Ausgabe)
Richtwert nicht größer als der Löslichkeit entspricht	
5. Anorganische Stoffe (gelöst und unge löst)	
a) Arsen (As) in der Originalprobe	0,1 mg/l DIN EN ISO 11969 (D18) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 15587-2 (A32) DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN ISO 15586 (E4) DIN 38406-D35 (D35)
b) Blei (Pb)	0,2 mg/l DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 15587-2 (A32) DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN ISO 15586 (E4) DIN 38406-E6 (E6)
c) Cadmium (Cd)	0,2 mg/l DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 15587-2 (A32) DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN ISO 15586 (E4) DIN EN ISO 5961 (E19)
d) Chrom VI (Cr)	0,2 mg/l DIN 38405-D24 (D24) DIN EN ISO 10304-3 (D22) DIN EN ISO 23913 (D41)
e) Chrom (Cr), gesamt, in der Originalprobe	1,0 mg/l DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 15587-2 (A32) DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN ISO 15586 (E4) DIN EN 1233 (E10)
f) Kupfer(Cu) in der Originalprobe	0,5 mg/l DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 15587-2 (A32) DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN ISO 15586 (E4) DIN 38406-E7 (E7)
g) Nickel (Ni) in der Originalprobe	1,0 mg/l DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 15587-2 (A32) DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN ISO 15586 (E4) DIN 38406-E11 (E11)
h) Quecksilber (Hg) in der Originalprobe	0,05 mg/l DIN EN ISO 12846 (E12) DIN EN ISO 17852 (E35)
i) Selen (Se)	
j) Zink (Zn) in der Originalprobe	2,0 mg/l DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 15587-2 (A32) DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN ISO 15586 (E4) DIN 38406-E8 (E8)
k) Zinn (Sn) in der Originalprobe	2,0 mg/l DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)
l) Cobalt (Co) in der Originalprobe	1,0 mg/l DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 15587-2 (A32) DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN ISO 15586 (E4) DIN 38406-E24 (E24)
m) Silber (Ag)	

	n) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 15587-2 (A32) DIN 38405-D32-1 (D32) DIN 38405-D32-2 (D32) DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN ISO 15586 (E4)
	o) Barium (Ba)		
p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Je 20mg/l.		
q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Je 20 mg/l		
6. Anorganische Stoffe (gelöst)			
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l	DIN EN ISO 11732 (E23) DIN 38405-E5-1 (E5) DIN 38405-E5-2 (E5) DIN ISO 15923-1 (D49)	
b) Cyanid, leicht freisetzbar	0,1 mg/l	DIN 38405-D13-2 (D13) DIN EN ISO 14403-1 (D2) DIN EN ISO 14403-2 (D3)	
c) Fluorid (F) in der Originalprobe	30 mg/l	DIN 38405-D4-2 (D4)	
d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 (D10) DIN EN ISO 10304-1 (D20) DIN EN ISO 13395 (D28) DIN ISO 15923-1 (D49)	
e) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	300 mg/l	DIN EN ISO 10304-1 (D20) DIN 38405-D5-2 (D5) DIN ISO 15923-1 (D49)	
f) Phosphor (P), gesamt, in der Originalprobe	35 mg/l	DIN EN ISO 6878 (D11) DIN EN ISO 15681-2 (D46) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 15587-2 (A32) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	
g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405-27 (D27)	
7. Organische Stoffe			
a) Phenolindex, wasserdampfflüchtig	100 mg/l	DIN 38409-H16-2 (H16) DIN EN ISO 14402 (H37)	
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs innerer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

311

7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Bramsche – Abwasserbeseitigungsbetrieb (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung – AGS) vom 06.12.2018 zuletzt geändert am 04.12.2025

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes – NKomVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsge setzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911) hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 19 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung wird wie folgt neu gefasst:

§ 19 Gebührensätze

Die Abwassergebühren betragen:

1. für 1 m³ Schmutzwasser (§ 13 Abs. 1) = 2,59 €
2. für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen (§ 14)
 - a) Grundgebühr pro Grube und Abfuhr = 112,53 €

- b) Beseitigungskosten
- aa) aus abflusslosen Gruben je m³ = 52,75 €
 - ab) aus Kleinkläranlagen je m³ eingesammelten Abwassers / Fäkalschlammes = 53,93 €
 - ac) für zusätzliche Anfahrten nach § 14 Abs. 3, die ausreichend belegt und begründet sind. = 140,74 €
 - ad) für den Einsatz für Notfälle bzw. Havariefälle nach § 14 Abs. 3 = 175,93 €
 - ae) für vom Gebührenpflichtigen verursachte und zusätzliche Arbeiten pro Stunde = 92,55 €

3. für das Einleiten von Niederschlagswasser (§ 15 Abs. 1) pro m² gewichteter Fläche jährlich = 0,44 €
4. für 1 m³ Kühlwasser und/oder Grundwasser (§ 16 Abs. 1)
 - a) für Kühlwasser = 0,32 €
 - b) für Grundwasser = 0,25 €
5. für das Einleiten von Abwasser mit einem erhöhten Verschmutzungsgrad (§ 17 Abs. 2) werden die Zusatzgebühren nach den folgenden Formeln berechnet:
 - a) für 1 m³ Schmutzwasser bei einer Verschmutzung von mehr als 1.000 CSB [mg O₂/l]: (CSB [mg O₂/l] – 1.000 CSB [mg O₂/l]) * 0,87 €/1.000 CSB [mg O₂/l]
 - b) für 1 m³ Schmutzwasser bei einer Verschmutzung von mehr als 100 mg Ammonium (mg NH₄-N): (NH₄_{ges} [mg/l] – 100 NH₄_{ges} [mg/l]) * 0,27 €/100 NH₄_{ges} [mg/l]
 - c) für 1 m³ Schmutzwasser bei einer Verschmutzung von mehr als 35 mg Phosphor (mg P/l): (P_{ges} [mg/l] – 35 P_{ges} [mg/l]) * 0,54 €/35 P_{ges} [mg/l]

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bramsche, den 04.12.2025

Stadt Bramsche
Pahlmann
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

312

Satzung der Stadt Bramsche über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziffer 5, 7 und § 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.

GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBL 2025 Nr. 3), § 2 und § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBL. S. 589) hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten genannt – im eigenen Wirkungskreis der Stadt Bramsche werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten genannt – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Verwaltungstätigkeiten i. S. des Abs. 1 sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (4) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Verwaltungstätigkeiten, die in dem Kostentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif, Höhe der Kosten

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage geführten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Liegen umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten vor, sind die Beträge des Kostentarifes zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.
- (3) Nicht unter den Kostentarif fallen:
 - a) Verwaltungstätigkeiten, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
 - b) Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe.

§ 3 Gebühren

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten, für welche der Kostentarif einen Rahmen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Kosten sind auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr gem. des Kostentarifs zu erheben.
- (3) Gebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde

eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann.

- b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.

§ 4 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist. Werden bei einer Dienstreise mehrere Dienstgeschäfte wahrgenommen, so sind die Reisekosten nach dem Verhältnis der Kosten zu teilen, die bei gesonderter Erledigung jedes einzelnen Geschäfts entstanden wären.
- (2) Auslagen sind in § 13 Abs. 3 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) exemplarisch aufgeführt.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Stadt Bramsche die Sache unrichtig behandelt, sind zu erlassen.
- (2) Die Stadt Bramsche kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (3) Die Stadt Bramsche kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeten Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 6 Kosten für Rechtsbehelfe

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Ein- einhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit zu erheben. Bei gebührenfreien Verwaltungstätigkeiten werden die Kosten für Rechtsbehelfe im Kostentarif bestimmt.

- (2) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigem eingelebt worden ist, im Widerspruchs- und Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits bezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für die Ablehnung des Antrags zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine gegenüber der Stadt Bramsche abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin/den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Bramsche einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten enthält der Bescheid die Bestandteile einer Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UstG).

§ 10 Vollstreckung

Die Kosten können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungzwangsvorfahren vollstreckt werden.

§ 11 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12 Datenschutz

- (1) Für datenschutzrelevante Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite der Stadt Bramsche unter www.bramsche.de abrufbar.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung, insbesondere zur Bearbeitung von Anträgen und zur Erhebung von Verwaltungskosten. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 NDSG sowie den vorgenannten Fachgesetzen sowie § 11 NKAG.
- (3) Es werden nur die für die Bearbeitung erforderlichen Daten verarbeitet, insbesondere:
- Name und Kontaktdaten
 - Angaben zum Verwaltungsvorgang (z.B. Aktenzeichen, Antragsgegenstand)
 - Gebühren und Zahlungsinformationen

Die Erhebung erfolgt in der Regel anlassbezogen, etwa bei der Antragstellung oder im Zuge gebührenpflichtiger Amtshandlungen.

- (4) Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken findet nicht statt.
- (5) Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, insbesondere aus dem Haushalts- und Abgabenrecht, erforderlich ist.
- (6) Die betroffenen Personen haben die Rechte nach Art. 13 bis 18 und 21 DSGVO, insbesondere auf Auskunft, Bichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Wider-spruch.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Verwaltungskosten der Stadt Bramsche vom 11.12.2008 außer Kraft.

Bramsche, den 08.12.2025

Stadt Bramsche
Der Bürgermeister
Pahlmann

Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Stadt Bramsche
Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und
Pauschbeträge für Auslagen (§ 4 der Verwaltungskostensatzung)
Stand: 01.01.2026

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Vervielfältigungen, andere Druckerzeugnisse und Überlassung elektronischer Dateien	
1.1	Vervielfältigung je angefangener Seite (schwarz-weiß)	
1.1.1	- bis zum Format DIN A4	0,50
1.1.2	- bis zum Format DIN A3	1,00
1.1.3	- bis zum Format DIN A2	2,00
1.1.4	- bis zum Format DIN A1	4,00
1.1.5	- bis zum Format DIN A0	8,00
1.2	Vervielfältigung je angefangener Seite (farbig)	
1.2.1	- bis zum Format DIN A4	1,00
1.2.2	- bis zum Format DIN A3	2,00
1.2.3	- bis zum Format DIN A2	4,00
1.2.4	- bis zum Format DIN A1	8,00
1.2.5	- bis zum Format DIN A0	16,00
1.3	Vorbereitung, Erstellung und Übersendung digitaler Kopien / elektronischer Dateien	
1.3.1	- Per E-Mail / per Downloadlink	15,00
1.3.2	- Per Datenträger (umfasst sind Kosten für Datenträger und Versand, die nicht gesondert als Auslagen erhoben werden)	25,00
1.4	Abgabe von Druckstücken (Ortsratssatzungen, Abgabensatzungen, Tarife, Straßenverzeichnisse, Mietpreispegel und dergleichen) je angefangene Seite jedoch mindestens	
	0,50	0,50
	jedoch mindestens	2,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	7,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Kopien, Vervielfältigungen und Negativen	7,00
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland – je angefangene halbe Stunde	14,00
2.4	Ausstellen eines Ausweises, eines Zeugnisses oder einer sonstigen Bescheinigung – je angefangene halbe Stunde	14,00

Anmerkung zu Nr. 2.1 bis 2.4:

Von der Gebührenerhebung ausgeschlossen sind:

- a) Beglaubigungen sowie Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen im Rahmen eines bestehenden oder früheren Arbeits- oder Dienstverhältnisses
- b) das Ausstellen von Bescheinigungen über die Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen oder privaten Kassen
- c) das Ausstellen von Zeugnissen, ausgenommen Zweitausfertigungen, durch die Schule oder die Schulbehörde
- d) die Beglaubigung von Zeugniskopien durch die Schule oder die Schulbehörde, die das Zeugnis ausgestellt hat,
- e) das Ausstellen von Ausweisen und Bescheinigungen über den Schulbesuch,
- f) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen in Gnadsachen
- g) Beurkundungen durch Urkundspersonen beim Jugendamt nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches
- h) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen zum Nachweis der Bedürftigkeit,
- i) Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe

3 Akteneinsicht, Auskunft, Nachforschung

3.1	Gewährung von Akteneinsicht soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind	14,00
	Bei Versendung der Akten, je Sendung zzgl.	12,00

Anmerkung zu Nr. 3.1:

- a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird
- b) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben
- c) Für die Akteneinsicht durch Übersendung digitaler Dateien sind Gebühren nach Nr. 1.3 zu erheben

3.2 Auskünfte

3.2.1	Auskünfte aus einer Datenbank, einer Kartei, einem Register oder einem sonstigen Verzeichnis	7,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind- je angefangene halbe Stunde	28,00

3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Disposition und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä. – je angefangene halbe Stunde	28,00
3.3	Nachforschung der Kasse nach dem Verbleib eines überwiesenen Betrages	25,00

Anmerkung zu Nr. 3.3:

- a) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat dass der infrage stehende Befrag der Empfängerin oder dem Empfänger nicht gutgeschrieben oder nicht an sie oder ihm ausgezahlt worden ist
- b) Der Betrag, der von der Kasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der

	Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslage zu erheben	
3.4	Feststellungen aus Konten und Akten – je angefangene halbe Stunde	14,00
4 Abgaben		
4.1	Aufstellung über den Stand eines Steuerkontos je Haushaltsjahr	10,00
4.2	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	10,00
4.3	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	10,00
4.4	Zweitausfertigung vom Abgabenbescheid	10,00
4.5	Tanzkontroller zum jeweiligen Selbstkostenpreis	
5 Nutzung des Archives		
5.1	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten, je Seite	2,00
5.2	Benutzung von Großformaten (Karten, Pläne, Plakate, Bilder usw.) je Tag	10,00
5.3	Für familiengeschichtliche Auskünfte und sonstige Auskünfte - je angefangene halbe Stunde	28,00
	Anmerkung zu Nr. 5: Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken, sowie bei der Durchführung von Arbeiten im Rahmen der Schul- und Berufsausbildung sind lediglich die Auslagen zu erstatten. Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten	
	Anmerkung zu Nr. 5.3: Der Betrag der vom Landesarchiv für die Nachforschung erhoben wird, ist in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslage zu erheben.	
6 Genehmigungen und Erlaubnisse aufgrund der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bramsche		
6.1	Befreiung von Anchluss- und Benutzungszwang	28,00
6.2	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die städtische Abwasseranlage nach den Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung	108,00 – 364,00
6.3	Entwässerungsgenehmigungen je angefangene 300.000,00 € Rohbauwert des anzuschließenden Gebäudes	
6.3.1	für den Schmutzkanalanschluss	56,00
6.3.2	für den Regenkanalanschluss	42,00
6.3.3	für jede weitere Anfahrt zur Abnahme nach 6.1	35,00
6.3.4	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidrige Handeln des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin erforderlich werden	70,00 bis 700,00
7 Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen		
7.1	bis zu einem Bürgschaftsbetrag von 5.000,- Euro	14,00
7.2	für jede weitere angefangene 5.000,- Euro	7,00
8 Vermögensverwaltung		
8.1	Vorrangseinräumungs-, Pfändertlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbes. gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
8.1.1	bis zu 5.000,- Euro des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	28,00
8.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,- Euro	14,00
8.2	höchstens jedoch Lösungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	250,00
8.2.1	bis zu 5.000,- Euro des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechtes	28,00
8.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,- Euro	14,00
8.3	höchstens jedoch Lösungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfändertlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter 8.1 und 8.2 fallen	250,00
8.4	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs.1 S.3 Baugesetzbuch	35,00
9 Genehmigungen, Überwachung, Bewilligungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen		
9.1	Bestätigung über die gesicherte Erschließung nach § 62 Niedersächsische Bauordnung	75,00
9.2	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an öffentlichen Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden - je angefangene halbe Stunde	28,00
9.3	Bereitstellung von Verkehrsschildern bestehend aus Verkehrszeichen oder Absperrbarke, Teleskopbefestigungsstäben, Betonsteinen	20,00 zzgl. 5,00 pro Schild und Tag
10 Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von einer Privatperson zu deren Nutzung gewünscht ist (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)		
	je angefangene halbe Stunde	28,00
11 Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmeverteilungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist - je angefangene halbe Stunde		
	je angefangene halbe Stunde	28,00
12 Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind – je angefangene halbe Stunde		
	je angefangene halbe Stunde	28,00
13 Abgabe von Verdüngungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1		

14	Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsbescheinigungen bis zu 3 Ausfertigungen für jede weitere Ausfertigung		30,00 7,00
15	Abgabe von Bauleitplänen und Flächennutzungsplänen als Kopie oder Ausdruck	je nach Größe – s. Nr. 1	
16	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnungen Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorherigen Baustelle. Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.		28,00
17	Überprüfungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, technische Arbeiten für Büroarbeiten angefangene halbe Stunde Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorherigen Baustelle. Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.		28,00 28,00
18	Gebühren in besonderen Fällen (Ablehnung und Rücknahme eines Antrages, Änderung Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung, Rechtsbehelfe, Rückforderungen) Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde je angefangene halbe Stunde max. in der Höhe der für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzenden Gebühr		28,00
18.1	Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung je angefangene halbe Stunde max. jedoch 25 % der ursprünglichen für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr		28,00
18.2	Nachträgliche Änderung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung je angefangene halbe Stunde Max. darf die Gebühr nicht höher sein als die Gebühr, die für eine nicht auf die Änderung beschränkte Amtshandlung festzusetzen war.		28,00
18.4	Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung Anmerkung zu Nr. 18.4: Eine Gebühr wird nicht erhoben für die Rücknahme oder Widerruf eines Bescheids zur Gewährung einer Zuwendung oder anderer Geldleistung, wenn eine Gebühr nach Nr. 19 zu erheben ist.		28,00
18.5	Rechtsbehelfe Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Person, die den Rechtsbehelf eingeleitet hat, vorgenommen oder abgelehnt worden ist.		
18.5.1	in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit (vgl. § 6 der Satzung)	das 1 ½ -fache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war	
18.5.1.2	im Übrigen je angefangene halbe Stunde		28,00
18.5.2	Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, wenn der Rechtsbehelf vor Beendigung des Rechtsbehelfsverfahrens zurückgenommen wird. je angefangene halbe Stunde		28,00
	Anmerkung zu Nr. 18.5.2: Richtet sich der Rechtsbehelf ausschließlich gegen die Kostenfestsetzung, so darf die Gebühr den strittigen Betrag nicht übersteigen.		
19	Rückforderungen von Zuwendungen oder anderen Geldleistungen je angefangene halbe Stunde	Mind. jedoch 10 % des Rückforderungsbetrags und max. 10.000,- Euro	
	Anmerkung zu Nr. 19 a) Zum Zeitaufwand gehört auch der Zeitaufwand für die Änderung, die Rücknahme oder den Widerruf des Bescheids zur Gewährung der Zuwendung oder anderen Geldleistung. b) Von einer Gebührenerhebung ist abzusehen, wenn die Rückforderung darauf beruht, dass aa) eine Zuwendung durch nachträglich eingetretene unvorhergesehene Minderungen des Investitionsvolumens oder infolge Zuwendungen von dritter Seite gekürzt werden muss, bb) der Verwendungszweck aus Gründen, die nicht die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger dies nicht zu vertreten hat oder cc) die Zuwendung nicht rechtzeitig oder fristgerecht verwendet worden ist, soweit die Zuwendungsempfängerin		
20	oder der Zuwendungsempfänger dies nicht zu vertreten hat. c) Mit der Gebühr ist der Verwaltungsaufwand für die Anforderung von Zinsen für den Rückforderungsbetrag abgegolten Allgemeiner Auffangtatbestand Genehmigungen, Erlaubnis, Ausnahmebewilligung oder sonstige auf Antrag oder Veranlassung des/der Kostenschuldners/-in vorzunehmende Amtshandlung oder Protokoll über Verhandlungen, wenn in diesem Kostentarif und auch in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist. je angefangene halbe Stunde		28,00

313

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates
der Stadt Bad Iburg über den
konsolidierten Gesamtabchluss und die Entlastung
für das Haushaltsjahr 2023**

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung am 09.10.2025 gem. § 129 NKomVG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Bad Iburg beschließt den Gesamtabchluss 2023 nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück in der vorliegenden Form. Der Gesamtbilanzgewinn in Höhe von 2.385.047,74 € wird unter der Bilanz Pos. 1.6 auf der Passivseite ausgewiesen bei einem Gesamtausgabenüberschuss von 226.385,72 €.“

Der konsolidierte Gesamtabchluss 2023 sowie der Konsolidierungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück liegen in der Zeit vom 02.01.2026 bis 12.01.2026 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Bad Iburg, Am Gografenhof 4, 49186 Bad Iburg, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, 10.12.2025

Stadt Bad Iburg
Der Bürgermeister
(Siegel) Große-Albers

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

314

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates
der Stadt Bad Iburg über den Jahresabschluss
und die Entlastung des Bürgermeisters
für das Haushaltsjahr 2024**

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 gem. § 129 NKomVG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Bad Iburg beschließt den Jahresabschluss 2024 nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück in der vorliegenden Form. Der Jahresüberschuss in Höhe von 406.442,85 € soll in voller Höhe mit Fehlbeträgen aus Vorjahren verrechnet werden.“

Dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.“

Der Jahresabschluss 2024 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück liegen in der Zeit vom 02.01.2026 bis 12.01.2026 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Bad Iburg, Am Gografenhof 4, 49186 Bad Iburg, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, 10.12.2022

Stadt Bad Iburg
Der Bürgermeister
(Siegel) Große-Albers

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

Bekanntmachung
Jahresabschluss 2024
Stadtwerke Bad Iburg GmbH & Co. KG

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2024 der Stadtwerke Bad Iburg GmbH & Co. KG wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft NWPG Treuhand GmbH am 26.05.2025 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk abgeschlossen.

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 27.11.2025

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Sonja Göhler

Die Teutoburger Energie Netzwerk eG (TEN eG) und Stadt Bad Iburg als Kommanditisten der Stadtwerke Bad Iburg GmbH & Co. KG erklärten sich mit der Beschlussfassung in schriftlicher Form gemäß § 16 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages einverstanden und fassten am 18.11.2025 folgende Beschlüsse:

1. Der Jahresabschluss 2024 der Stadtwerke Bad Iburg GmbH & Co. KG wird von der Gesellschafterversammlung in vorgelegter Form genehmigt und festgestellt.
2. Die Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung für das Geschäftsjahr 2024 entlastet.

Hinweis zur Gewinnverwendung:

Die Gewinnverwendung ist durch den Gesellschaftsvertrag vorgegeben (§§ 20,21).

Der Jahresüberschuss 2024 beträgt 118.669,34 €.

Die Bilanzsumme beträgt zum Stichtag 31.12.2024 2.278.626,51 €.

Veröffentlichung

Der Jahresabschluss 2024, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 S. 3 und die Erfolgsübersicht der Stadtwerke Bad Iburg GmbH & Co. KG liegt in der Zeit vom 02.01.2026 bis zum 12.01.2026 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, den 10.12.2025

Stadt Bad Iburg
Der Bürgermeister
(Siegel) i. V. Hemsath

Bekanntmachung
Jahresabschluss 2024
Stadtwerke Bad Iburg Verwaltungs-GmbH

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2024 der Stadtwerke Bad Iburg Verwaltungs-GmbH wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft NWPG Treuhand GmbH am 26.05.2025 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk abgeschlossen.

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 27.11.2025

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Sonja Göhler

Die Teutoburger Energie Netzwerk eG (TEN eG) und Stadt Bad Iburg als Kommanditisten der Stadtwerke Bad Iburg Verwaltungs-GmbH erklärten sich mit der Beschlussfassung in schriftlicher Form gemäß § 16 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages einverstanden und fassten am 18.11.2025 folgende Beschlüsse:

1. Der Jahresabschluss 2024 der Stadtwerke Bad Iburg Verwaltungs-GmbH wird von der Gesellschafterversammlung in vorgelegter Form genehmigt und festgestellt.
2. Die Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung für das Geschäftsjahr 2024 entlastet.
3. Der Jahresüberschuss 2024 in Höhe von 1.262,63 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresüberschuss 2024 beträgt 1.262,63 €.

Die Bilanzsumme beträgt zum Stichtag 31.12.2024 31.533,64 €.

Veröffentlichung

Der Jahresabschluss 2024, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 S. 3 und die Erfolgsübersicht der Stadtwerke Bad Iburg Verwaltungs-GmbH liegt in der Zeit vom 02.01.2026 bis zum 12.01.2026 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, den 10.12.2025

Stadt Bad Iburg
Der Bürgermeister
(Siegel) i. V. Hemsath

**Bekanntmachung
Jahresabschluss 2024
Wasserwerk der Stadt Bad Iburg**

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2024 des Wasserwerkes der Stadt Bad Iburg wurde von der Wirtschaftsprüferin Ulrike Diekhoff am 22.10.2025 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk abgeschlossen.

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 04.11.2025

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Sonja Göhler

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 den Jahresabschluss 2024 einschließlich Lagebericht für das Wasserwerk der Stadt Bad Iburg festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 132.294,54 € wird auf Rechnung des neuen Wirtschaftsjahrs vorgetragen.

Dem Betriebsleiter wird Entlastung erteilt.

Veröffentlichung

Der Jahresabschluss 2024, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers, die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 S. 3 EigBetrVO und die Erfolgsübersicht des Wasserwerkes der Stadt Bad Iburg liegen in der Zeit vom 02.01.2026 bis 12.01.2026 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, den 10.12.2025

(Siegel) **Stadt Bad Iburg**
Der Bürgermeister
Große-Albers

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

**Hundesteuersatzung
der Gemeinde Glandorf**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 09.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

**§ 2
Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Als Halterin bzw. Halter eines Hundes gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde
 - a) in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat,
 - b) im Interesse einer juristischen Person hält oder
 - c) in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, sofern die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (4) Ist die Hundehalterin/ der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin/ der Eigentümer neben dem Steuerschuldner ebenfalls als Gesamtschuldner.

**§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	60,00 Euro
b) für den zweiten Hund	84,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	108,00 Euro
d) für jeden gefährlichen Hund	660,00 Euro
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (3) Als gefährlich gelten Hunde, wenn die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats der Feststellung der Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.

**§ 4
Steuerfreiheit**

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden,
 - Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder hilfloser Personen unentbehrlich sind,
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von Hunden,
- die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als (200 m) entfernt liegen. Diese Steuerermäßigung kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden,
 - die eine zertifizierte Prüfung als Therapiehund, Schulhund oder Besuchshund erfolgreich abgelegt haben und regelmäßig in dieser Funktion zur Förderung von Kindern, zur Unterstützung von Erwachsenen oder in einer Kindertagesstätte, Schule, Einrichtung der Behinderten- oder Altenhilfe sowie ähnlichen Einrichtungen im pädagogischen und seelsorgerischen Bereich bzw. in Praxen (z. B. Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie und Psychotherapie) eingesetzt werden.
- (3) Für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 wird keine Steuerbefreiung oder -ermäßigung gewährt.
- (4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Glandorf zugegangen ist.

§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt, den Betrieb, die Institution oder die Organisation i.S.d. § 2 Abs. 1 aufgenommen worden ist, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Abweichend davon entsteht bei Hunden, deren Halten bereits in der Gemeinde Glandorf oder einer anderen Gemeinde/Stadt besteuert worden ist, mit dem Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats.
- (2) Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundeshalters in die Gemeinde Glandorf beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Das Gleiche gilt, wenn die/der Hundehalter/in aus dem Gemeindegebiet wegzieht.
- (4) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn der Steueranspruch erst während des Jahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7 Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahresbetrag am 1. Juli eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (2) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde Glandorf schriftlich anzugeben. Hierbei ist Herkunft, Alter und Rasse des Hundes unter Vorlage geeigneter Nachweise anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde Glandorf schriftlich anzugeben. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde Glandorf wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Glandorf anzugeben.
- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde Glandorf die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde Glandorf auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

- (5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Glandorf anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 1 die Herkunft, das Alter und die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Glandorf anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Glandorf anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 8 Abs. 5 S. 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 8 Abs. 5 S. 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Glandorf gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der KomHKVO in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 16.12.2003 in der Fassung vom 05.12.2018 außer Kraft.

Glandorf, 09.12.2025

Gemeinde Glandorf
(Siegel) Dimek
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

319

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Glandorf

Aufgrund §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 09.12.2025 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Glandorf erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Gemeinde durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Veranstaltungen von Schönheitstänzen (z.B. Striptease, Peepshows, Tabledance), Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Tanzveranstaltungen;
3. Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I 2002 S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06. Mai 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 149) gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 5 und 6 erfasst,
5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits-, Musik-, Warenspiel und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte sowie Musikautomaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind.

fentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, sowie die entgeltliche Nutzung von Spielhallen und -räumen für gruppenspezifische Spielarten (z.B. Lasertag, Escape Rooms);

6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

- (1) Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
 - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
 - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.

Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern.

3. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufserfüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

4. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien, politischen Gruppierungen und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihre Organe.

5. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.

6. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen.

7. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

8. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder ge-

werkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.

- (2) Durch Vereine und Einrichtungen, die die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 genannten Zwecke verwirklichen, und bei Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5 ist die Steuerfreiheit durch die Vorlage des Körperschaftsteuerfreistellungsbescheides zu belegen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung.

- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 diejenige/ derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.

- (3) Steuerschuldner sind auch

1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestaltung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6.
3. die Besitzerin/der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie/er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner in Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als

- Kartensteuer,
- Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
- Steuer nach der Roheinnahme,
- Spielgerätesteuer.

- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.

- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.

- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.

- (5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 erhoben.

§ 5

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nrn. 5 und 6 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.
- (2) Entgelt i. S. von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben bleiben außer Ansatz.
- (3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (5) Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 5) ist die Bemessungsgrundlage bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit das Einstielergebnis. Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit fällt eine Steuer nach festen Sätzen an.
- (6) Als Einstielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.
- (8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgelpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7

Steuersätze

- (1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz
 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 20 v. H.
 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 20 v. H.
 3. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 20 v. H.der Bemessungsgrundlage.
- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz
 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 2,00 Euro
 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 3,00 Euro
 3. in allen übrigen Fällen 10,00 Europro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.
- (3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 20 v. H. des Einstielergebnisses.
- (4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
 - a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) 50,00 Euro
 - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) 25,00 Euro
 - c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 1.000,00 Euro
 - d) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können 200,00 Euro
 - e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 15,00 Euro
 - f) Musikautomaten 15,00 Euro

§ 8

Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Gemeinde Glandorf kann widerruflich zulassen, dass

in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absätze 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Absatz 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Glandorf vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Die unbeantwortete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Ausleszeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatz 2 sind die Zählwerksausdrücke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrücke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrücke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 4 setzt die Gemeinde Glandorf die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (6) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Gemeinde Glandorf die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Gemeinde Glandorf die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11 Fälligkeit

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Gemeindekasse innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/ Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 3 bei der Gemeinde Glandorf spätestens 10 Werkstage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin/der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Gemeinde Glandorf eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
- (6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 13 Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen/Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde Glandorf auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde Glandorf vor der

Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Gemeinde Glandorf genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.

- (4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung bei der Gemeinde Glandorf vorzulegen.

§ 14 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Glandorf ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gem. § 11 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c) NKAG i. V. m. den §§ 241, 245 AO in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Eine festgesetzte Sicherheitsleistung ist mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe oder Zustellung des Bescheides fällig.

§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Glandorf ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde Glandorf ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Gemeinde Glandorf Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Glandorf gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der KomHKVO in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 12 Abs. 5 Veranstaltungen nicht 10 Werktagen vor Beginn anzeigt;
 4. entgegen § 12 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 5. entgegen § 13 Abs. 2 und Absatz 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Gemeinde Glandorf nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
 6. entgegen § 15 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 18 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 10.10.1988 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Glandorf, 09.12.2025

Gemeinde Glandorf
(Siegel) Dimek
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

320

Änderungssatzung
(18. Änderung) vom 11.12.2025
zur Satzung über die Erhebung
von Beiträgen und Gebühren

**für die Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Wallenhorst,
Landkreis Osnabrück,
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)
vom 27. November 1990**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBI. 2025 Nr. 3) und der §§ 1, 2, 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBI. S. 121), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBI. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt für die Schmutzwasserbe- seitigung je m³ Schmutzwasser 2,80 €.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Wallenhorst, den 11.12.2025

Gemeinde Wallenhorst
(Siegel) Otto Steinkamp
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

321

**5. Änderungssatzung
zur Satzung des Wasserverbandes Wittlage
über die Erhebung von Abgaben für die
Wasserversorgung
(Wasserabgabensatzung)**

Gemäß § 4 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (AGWVG) v. 06.06.1994 (GVBI. S. 238), zuletzt geändert durch Art. 20 d. Gesetzes v. 16.05.2018 (GVBI. S. 66), der §§ 10 und 30 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) v. 17.12.2010 (GVBI., S. 576), zuletzt geändert durch Art. 6 d. Gesetzes v. 11.09.2019 (GVBI. S. 258), der §§ 5, 6 ff. und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (GVBI. S. 309) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wittlage die 5. Änderung der Wasserabgabensatzung in der Fassung vom 05.10.2021 in ihrer Sitzung am 02.12.2025 wie folgt beschlossen:

Artikel 1

§ 14 Gebührenmaßstäbe, Gebührensätze

Abs (1) wird durch folgende Fassung ersetzt:

Die verbrauchsunabhängige Grundgebühr bemisst sich nach dem Dauerdurchfluss (Q3) des vorhandenen Wasserzählers. Sie beträgt bei einem

	Netto	Brutto
Zähler Q3 2,5 / QN 1,5 / DN 20	8,00 €/Monat	8,56 €/Monat
Zähler Q3 4 / QN 2,5 / DN 20	8,00 €/Monat	8,56 €/Monat
Zähler Q3 10 / QN 6 / DN 32	10,00 €/Monat	10,70 €/Monat
Zähler Q3 16 / QN 10 / DN 40	14,00 €/Monat	14,98 €/Monat
Zähler Q3 25 / QN 15 / DN 50	25,00 €/Monat	26,75 €/Monat
Zähler Q3 63 / QN 40 / DN 80	40,00 €/Monat	42,80 €/Monat
Zähler Q3 100 / QN 60 / DN 100	120,00 €/Monat	128,40 €/Monat
Zähler Q3 250 / QN 150 / DN 150	200,00 €/Monat	214,00 €/Monat

Abs (4b) wird durch folgende Fassung ersetzt:

(4) Die Mengengebühr beträgt

	Netto	Brutto
b) in der Gemeinde Belm	1,82 €/m ³	1,95 €/m ³

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Bad Essen, den 10.12.2025

Wasserverband Wittlage

Der Geschäftsführer
Uwe Bühning

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

322

**5. Änderungssatzung
zur Satzung des Wasserverbandes Wittlage
über die Erhebung von Abgaben
für die öffentliche Abwasserentsorgung
(Abwasserabgabensatzung)**

Gemäß §§ 10 und 30 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) v. 17.12.2010 (GVBI., S. 576), zuletzt geändert durch Art. 6 d. Gesetzes v. 11.09.2019 (GVBI. S. 258), den §§ 7 ff. des Nds. Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBI. S. 493), zuletzt geändert durch Art. 2 d. Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBI. S. 226) sowie der §§ 5, 6 ff. und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (GVBI. S. 309) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wittlage die 5. Änderung der Abwasserabgabensatzung in der Fassung vom 05.10.2021 in ihrer Sitzung am 02.12.2025 wie folgt beschlossen:

Artikel 1

§ 18 Gebührensätze

Abs. (1) wird durch folgende Fassung ersetzt:

(1) Der Gebührensatz für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt im Entsorgungsbereich

- Bad Essen und Ostercappeln	2,30 €/m³,
- Bohmte	2,71 €/m³,
- Bissendorf	2,49 €/m³,
- Belm	2,72 €/m³.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Bad Essen, den 10.12.2025

Wasserverband Wittlage
Der Geschäftsführer
Uwe Bühning

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

323

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Berge (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Berge in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Berge wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	270 v.H.

2. Gewerbesteuer

390 v.H.

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2026.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Berge, den 10.12.2025

Gemeinde Berge
Gappel
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

324

Bekanntmachung Jahresabschluss 2024 Bad Iburg Tourismus GmbH

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2024 der Bad Iburg Tourismus GmbH wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FIDES Rudel Schäfer Zweigniederlassung der FIDES Treuhand GmbH & Co. KG am 18.11.2025 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk abgeschlossen.

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 27.11.2025

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Sonja Göhler

Die Gesellschafterversammlung der Bad Iburg Tourismus GmbH hat am 10.12.2025 den Jahresabschluss 2024 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 426.125,81 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Bilanzsumme beträgt zum Stichtag 31.12.2024: 774.117,84 €.

Veröffentlichung

Der Jahresabschluss 2024 der Bad Iburg Tourismus GmbH liegt in der Zeit vom 02.01.2026 bis zum 12.01.2026 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, den 11.12.2025

Stadt Bad Iburg
Der Bürgermeister
Große-Albers
(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

325

Bekanntmachung
Jahresabschluss 2024
Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2024 der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FIDES Rudel Schäfer Zweigniederlassung der FIDES Treuhand GmbH & Co. KG am 18.11.2025 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk abgeschlossen.

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 34 Abs. 1 Satz 3 EiG-BetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 27.11.2025

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Sonja Göhler

Die Gesellschafterversammlung der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH hat am 10.12.2025 einstimmig den Jahresabschluss 2024 der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH festgestellt und dem Geschäftsführer Entlastung erteilt. Der Jahresfehlbetrag von 64.286,52 € soll gem. § 12 EiG-BetrVO aus Haushaltsmitteln der Stadt Bad Iburg zur Liquiditätssicherung ausgeglichen werden.

Die Bilanzsumme beträgt zum Stichtag 31.12.2024: 1.159.540,83 €.

Veröffentlichung

Der Jahresabschluss 2024 der Landesgartenschau Bad Iburg 2018 gGmbH liegt in der Zeit vom 02.01.2026 bis 12.01.2026 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, den 11.12.2025

Stadt Bad Iburg
Der Bürgermeister
Große-Albers
(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

326

30. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Glandorf
über die Erhebung der Abgaben
für die Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Glandorf

Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und aufgrund des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Glandorf (AGS) vom 16.02.1993 (Amtsblatt des Landkreises Osnabrück, Nr. 7 vom 31.03.1993, Seite 61, lfd. Nr. B 71), zuletzt geändert durch die 29. Änderungssatzung vom 13.12.2024 (Amtsblatt des Landkreises Osnabrück, Nr. 24 vom 30.12.2024), wird wie folgt geändert:

§ 15 – Gebührensätze - erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt für die

- | | |
|------------------------------|--|
| a) Schmutzwasserentsorgung | 4,28 EUR/m ³ |
| b) Niederschlagswassergebühr | 39,80 EUR/je angef. 100 m ² |

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Glandorf, den 11.12.2025

Gemeinde Glandorf
(Siegel) Dimek
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

327

19. Satzung
zur Änderung Satzung der Gemeinde Glandorf
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die öffentliche Wasserversorgung
der Gemeinde Glandorf

Wasserabgabensatzung

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 und aufgrund des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Glandorf vom 16.02.1993 (Amtsblatt des Landkreises Osnabrück vom 31.03.1993, Seite 65, lfd. Nr. B 72) zuletzt geändert durch die

18. Änderungssatzung vom 13.12.2024 (Amtsblatt des Landkreises Osnabrück, Nr. 24 vom 30.12.2024), wird wie folgt geändert:

§ 15 – Gebührensatz – erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird eine Gebühr in Höhe von 1,84 EUR/m³ erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Glandorf, den 11.12.2025

Gemeinde Glandorf

(Siegel)

Dimek
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

328

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bad Rothenfelde (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBI. 2025 Nr. 3) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren, (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBI. Nr. 91), sowie der §§ 2, 4, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBI. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bad Rothenfelde wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bad Rothenfelde in ihrer aktuellen Fassung festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1-7 NBrandSchG erhebt die Gemeinde Bad Rothenfelde Gebühren und Auslagen von den Gebührenschuldern nach § 3 dieser Satzung

1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrenstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug ein gebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage, auch wenn diese nicht direkt mit der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle verbunden ist, verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
6. für andere als die in § 29 Absatz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Freiwillige Einsätze und Leistungen werden nach Beauftragung oder sonstiger willentlicher Inanspruchnahme oder nach entsprechendem Hinweis im Interesse eines anderen nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr besteht nicht. Freiwillige Einsätze und Leistungen sind insbesondere:

- Beseitigung und Eindämmung von Ölschäden oder sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- Öffnung und Sicherung von Zutrittsmöglichkeiten bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen und Ähnlichem,
- Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs-, und sonstigen Hilfsgeräten,
- Einfangen, Transport und Inobhutnahme von Tieren, Bergen und Transport von Tierkadavern, Abwehr von Gefahren durch Bienen, Wespen und in ähnlichen Fällen,
- Auspumpen von Räumen (z. B. Kellern), Gruben und Ähnlichem,
- Mitwirkung bei Bergungs-, Räum- und Aufräumarbeiten,
- Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- Fällen von Bäumen bzw. Entfernen von Ästen,
- Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät und Fahrzeugen in anderen Fällen,
- Einrichtung einer Straßensperrung,
- Tragehilfen,
- Sonstige Maßnahmen.

(2) Die Gemeinde Bad Rothenfelde kann bei nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG unentgeltlichen Einsätzen von den nach § 3 Verpflichteten Gebühren und Auslagen erheben für

1. Sonderlöschnmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung,
2. die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist und
3. für Reparaturen, Reinigungen oder Ersatzbeschaffungen von Schutzkleidung und Geräten, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb über das normale Maß hinaus mit Schadstoffen belastet worden sind.

(3) Die Nachbarschaftshilfe nach § 2 Abs. 2 NBrandSchG ist unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 kann die Gemeinde Bad Rothenfelde von der Kommune, die die Hilfe empfängt, die Erstattung der Gebühren und Auslagen in dem Umfang festsetzen, in der sie selbst für entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet nach § 29 NBrandSchG Gebühren und Auslagen hätte erheben können, wenn:

- a) die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Grenze der Kommune geleistet wurde,
- b) die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Kommune die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht bereitgehalten hat oder
- c) die anfordernde Kommune für den Einsatz Gebühren und Auslagen erheben kann.

(4) Bei Brandsicherheitswachen für Veranstaltungen von öffentlichem Interesse sowie bei der Begleitung von Umzügen, kann die Gemeinde Bad Rothenfelde von der Gebührenerehebung ganz bzw. teilweise absehen. Hierunter können insbesondere Veranstaltungen und Umzüge mit kulturellem, gemeinnützigem, mildtätigem oder kirchlichem Schwerpunkt sowie Bildungsveranstaltungen fallen. Die Entscheidung hierzu trifft die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen. Gewerbliche Veranstaltungen und Umzüge, deren Schwerpunkt auf einer Gewinnerzielung liegt, sind hiervon ausgenommen.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den Fällen

1. des § 2 Abs. 1 Nr. 3, wer die Brandmeldeanlage betreibt,
2. des § 2 Abs. 1 Nr. 4, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Kommune eine Brandsicherheitswache gestellt hat.
3. des § 2 Abs. 1 Nr. 5, wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 BlmSchG ist.

(2) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den nicht durch Absatz 1 erfassten Fällen

1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsisches Polizei- und

Ordnungsbehördengesetz (NPOG) gilt entsprechend, 2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 NPOG gilt entsprechend,

3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat oder
4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig den Einsatz der Feuerwehr ausgelöst hat.

(3) Gebührenschuldner, die nebeneinander dieselbe Gebühr - schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif, -höhe sowie Auslagen

(1) Gebühren und Auslagen werden nach Maßgabe der als ANLAGE beigefügten Gebührentarife erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die im Tarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

(2) Bei der Berechnung gilt jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bis zum Einrücken nach Einsatzende in das Feuerwehrhaus oder bei Folgeeinsätzen bis zur Anmeldung zum Folgeeinsatz (Einsatzende Ersteinsatz). Bei Folgeeinsätzen ist maßgeblich der Zeitraum von der Anmeldung zum Folgeeinsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende in das Feuerwehrhaus oder bei einem weiteren Folgeeinsatz bis zur Anmeldung zum weiteren Folgeeinsatz. Bei der Überlassung von Geräten und Fahrzeugen ist der Zeitraum von der Überlassung bis zur deren Rückgabe maßgeblich.

(3) Für die Gebührenberechnung gilt die Art, Anzahl und Dauer der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften und Fahrzeugen.

(4) Verbrauchsmaterial (zum Beispiel Ölbindemittel) wird als Auslage nach der verbrauchten Menge zum Bezugspreis ohne Aufschläge berechnet.

(5) Unabhängig von einer möglicherweise erhobenen Gebühr sind die Auslagen zu erstatten, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren und Leistungen Dritter entstehen.

§ 5 Gebührenpflicht und Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus beziehungsweise, der Anmeldung zum Folgeeinsatz oder mit der Überlassung der Geräte und Fahrzeuge. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenschuldner auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus oder mit der Rückgabe der Geräte/Fahrzeuge.		2.1	Einsatzfahrzeug (ELW, MTW, MZF, MTF, Kommandowagen UTV/Quad und vergleichbares Fahrzeug)	122,00 €
	§ 6 Fälligkeit	2.2	Löschfahrzeug (TSF, TSF-W, LF, HLF, H-TLF, TLF; und vergleichbares Fahrzeug)	227,00 €
Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.		2.3	Sonstiges Fahrzeug (RW, GW, SW, WLF und vergleichbares Fahrzeug)	590,00 €
	§ 7 Haftung	2.4	Drehleiterfahrzeug (DLK, HRB, DL, TM, und vergleichbares Fahrzeug)	735,00 €
Die Gemeinde Bad Rothenfelde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.		3.	Auslagen, Verbrauchsmaterial, Leistungen Dritter	Weiterberechnung zum Bezugspreis (Ölbindemittel und Entsorgungskosten, Miet- und Leihkosten, Schaummittel, usw.)
	§ 8 Inkrafttreten	4.	Umsatzsteuer soweit steuerpflichtige Leistung	in Höhe der jeweils gültigen gesetzlichen Grundlage
(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.				
(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Bad Rothenfelde über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben, vom 27.04.2018, außer Kraft.				
Bad Rothenfelde, 11.12.2025				
	Gemeinde Bad Rothenfelde Klaus Rehkämper Bürgermeister			
ANLAGE: Gebührentarife				
	ANLAGE zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bad Rothenfelde (Feuerwehrgebührensatzung)			
Gebührentarife zu § 4 der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Bad Rothenfelde.				
	Gebührenziffer	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	
1.		Personaleinsatz pro Person	Gebühr je halbe Einsatzstunde	
1.1		Personaleinsatz	55,00 €	
1.2		Personaleinsatz bei Brandsicherheitswachen	18,00 €	
2.		Fahrzeugeinsatz pro Fahrzeug (ohne Personal)	Gebühr je halbe Einsatzstunde	

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

329

Satzung
der Gemeinde Hagen a.T.W. zur Aufhebung der Betriebssatzung für das Wasserwerk
der Gemeinde Hagen a.T.W.
im Ortsteil Niedermark

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3) hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufhebung

Die Betriebssatzung für das Wasserwerk der Gemeinde Hagen a.T.W. im Ortsteil Niedermark vom 26.09.2019 wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab 1.1.2026 in Kraft.

Hagen a.T.W., den 11.12.2025

(Siegel) **Gemeinde Hagen a.T.W.**
Möller
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

Satzung
**der Gemeinde Hagen a.T.W. zur Aufhebung der
Satzung über die Erhebung von Beiträgen und
Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der
Grundstücke im Ortsteil Niedermark
(Wasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3) hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufhebung**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Grundstücke im Ortsteil Niedermark (Wasserabgabensatzung) vom 26.09. 2019 wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt ab 1.1.2026 in Kraft.

Hagen a.T.W., den 11.12.2025

Gemeinde Hagen a.T.W.
(Siegel) Möller
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

331

Satzung
**der Gemeinde Hagen a.T.W. zur Aufhebung der
Satzung über den Anschluss der Grundstücke
im Ortsteil Niedermark an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung
der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3) hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufhebung**

Die Satzung über den Anschluss der Grundstücke im Ortsteil Niedermark an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 26.09.2019 wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt ab 1.1.2026 in Kraft.

Hagen a.T.W., den 11.12.2025

Gemeinde Hagen a.T.W.
(Siegel) Möller
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

332

**5. Änderungssatzung
zur Gästebeitragssatzung
(vormals: Kurbeitragssatzung)
der Gemeinde Bad Rothenfelde
vom 12.12.2014**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), i. V. m. §§ 1, 2 und 9 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 11.12.2025 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 4. wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Der Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:
- zu 28,3 % durch Gästebeiträge,
- zu 1,4 % durch Tourismusbeiträge,
- zu 44,8 % durch Gebühren und sonstige Entgelte, sowie im Übrigen aus allgemeinen Deckungsmitteln der Gemeinde.

Artikel 2

Die „Anlage 2 zur Kurbeitragssatzung der Gemeinde Bad Rothenfelde“ wird durch die dieser Änderungssatzung beigefügte Neufassung der „Anlage zur Gästebeitragssatzung der Gemeinde Bad Rothenfelde“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bad Rothenfelde, den 12. Dezember 2025

Gemeinde Bad Rothenfelde
(Siegel) Rehkämper
Bürgermeister

Anlage 2
zur Gästebeitragssatzung
der Gemeinde Bad Rothenfelde

Beitragshöhe und Teilbefreiungen im Sinne von §§ 4 und 5
Gästebeitragssatzung:

Kategorie Gast: Kurbezirk I*: Kurbezirk II*: Kurbezirke I u. II*:
Übernachtungsgast Der Gästebeitrag beträgt je Aufenthaltstag
(= je Übernachtung, § 6 Abs. 1 Satz 3):

Personen ohne (Teil-) Befreiung	3,00 €	2,00 €
Kinder ab 7 Jahre und Jugendliche (§ 5 Abs. 3)	0,90 €	0,60 €
Personen mit Schwerbehinder- tenausweis, GdB mind. 70, unter 100 (§ 5 Abs. 1)	2,00 €	1,40 €
Reisegruppen- teilnehmende (§ 5 Abs. 2)	2,25 €	

<u>Jahresgast</u> (§ 4 Abs. 2)	Der Gästebeitrag beträgt je Jahr:
Personen ohne (Teil-) Befreiung	105,00 €
Personen mit Schwerbehinderten- ausweis, GdB mind. 70 (unter 100)	70,00 €

* Kurbezirke im Sinne von § 1 Abs. 2 Gästebeitragssatzung und Anlage 1
zur Gästebeitragssatzung

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

333

Bekanntmachung
Jahresabschluss der Gemeinde Wallenhorst
für das Haushaltsjahr 2024

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 wurde durch
das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück ge-
prüft. Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung
am 11.12.2025 folgenden Beschluss zum Endergebnis ge-
fasst:

a) Ergebnisrechnung

jeweils Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge	53.364.768,08
der ordentlichen Aufwendungen	55.773.877,71
<i>ordentliches Ergebnis</i>	-2.409.109,63
der außerordentlichen Erträge	438.652,84
der außerordentlichen Aufwendungen	0,43
<i>außerordentliches Ergebnis</i>	438.652,41
Jahresergebnis	-1.970.457,22

b) Finanzrechnung

jeweils Gesamtbetrag

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	50.337.980,38
---	---------------

Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	49.301.036,38
Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	1.036.944,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.518.354,43
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.011.740,66
Saldo Investitionstätigkeit	-12.493.386,23
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	13.000.000,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.512.959,24
Saldo Finanzierungstätigkeit	10.487.040,76
haushaltsunwirksame Einzahlungen	13.873.857,58
haushaltsunwirksame Auszahlungen	11.037.381,88
Saldo haushaltsunwirksame Vorgänge	2.836.475,70
Anfangsbestand Zahlungsmittel	1.162.741,98
Endbestand Zahlungsmittel	3.029.816,21

c) Bilanz zum 31.12.2024

I. Aktiva

1. Immaterielles Vermögen	9.698.853,45
2. Sachvermögen	155.672.916,35
3. Finanzvermögen	11.959.968,90
4. Liquide Mittel	3.029.816,21
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>254.613,26</u>
	180.616.168,17

II. Passiva

1. Nettoposition	104.925.076,61
2. Schulden	53.795.324,54
3. Rückstellungen	21.874.982,12
4. Passive Rechnungsabgrenzung	<u>20.784,90</u>
	180.616.168,17

Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von
2.409.109,63 € wird aus der Überschussrücklage für das or-
dentliche Ergebnis entnommen. Der Überschuss des außer-
ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 438.652,41 € wird der
Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergeb-
nisses zugeführt.

Aufgrund des § 129 I 3 des Niedersächsischen Kommunalver-
fassungsgesetzes wird dem Bürgermeister die Entlastung für
das Haushaltsjahr 2024 erteilt.

Ich gebe diesen Beschluss öffentlich bekannt.

Der Jahresabschluss 2024 und der Schlussbericht des Rech-
nungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 31. Dezember
2025 bis 12. Januar 2026 im Rathaus, Rathausallee 1, 49134
Wallenhorst, Zimmer 3.07, zur Einsicht öffentlich aus.

Gemeinde Wallenhorst

Der Bürgermeister

Otto Steinkamp

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

334

Bekanntmachung der Gemeinde Hasbergen

10. Satzung vom 11. 12. 2025 der Gemeinde Hasbergen zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) vom 17. 12. 2017

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr.93) und der §§ 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Hasbergen in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

Die §§ 18 und 19 der Wasserabgabensatzung werden wie folgt neu gefasst

§ 18 Kostenerstattung für Hausanschlüsse

1. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Gemeinde die Aufwendungen für die erstmalige Herstellung des Hausanschlusses, sowie für Änderungen, Erweiterungen oder die Beseitigung des Hausanschlusses, die auf Antrag des Anschlussnehmers erfolgen, in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
2. Die Kostenerstattungspflicht bezieht sich auf die Verbindung vom Verteilungsnetz (Hausanschlusschieber) bis zur Hauptabsperrvorrichtung im Gebäude einschließlich der Mauerdurchbrüche und der Tiefbauarbeiten.
3. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung des Hausanschlusses oder der Beendigung der jeweils durchgeführten Maßnahme.
4. § 5 gilt entsprechend.

§ 19 Entfällt

Art. 2

Die Satzungsänderung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft.

Hasbergen, den 12.12.2025

Schäfer
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

335

Bekanntmachung der Gemeinde Hasbergen

Die Gemeinde Hasbergen macht folgenden Beschluss des Rates der Gemeinde Hasbergen zur Niederschlagswassergebühr vom 11.12.2025 öffentlich bekannt:

Die Gemeinde Hasbergen beschließt, den Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2026 bei 0,25 € je m² bebaute und befestigte Fläche unverändert zu belassen.

Hasbergen, den 12.12.2025

Adrian Schäfer
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

336

Bekanntmachung der Gemeinde Hasbergen

Die Gemeinde Hasbergen macht folgenden Beschluss des Rates der Gemeinde Hasbergen zur Schmutzwassergebühr vom 11.12.2025 öffentlich bekannt:

Die Gemeinde Hasbergen beschließt, den Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung 2026 bei 3,15 € je m³ unverändert zu belassen.

Hasbergen, den 12.12.2025

Adrian Schäfer
Bürgermeister

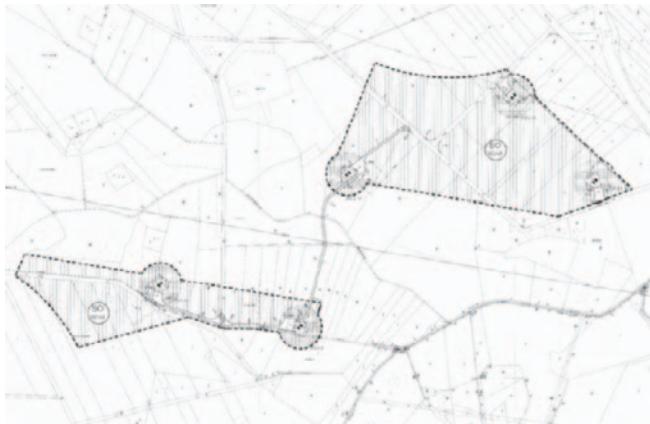
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

337

Bekanntmachung Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 "Windpark Thiene" der Gemeinde Alfhausen

Der Rat der Gemeinde Alfhausen hat in seiner Sitzung am 24.06.2025 die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 33 "Windpark Thiene" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanaufhebung umfasst den auf dem Alfhausen Gemeindegebiet liegenden Teil des Windparks Thiene-Balkum mit einer Größe von ca. 27,07 ha. Innerhalb des Plangebiets befinden sich aktuell 5 Windenergieanlagen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Repowering-Vorhaben zu schaffen und damit den Klimaschutz und die Gewinnung erneuerbarer Energie zu fördern, wird der bestehende vorhabenbezogene Bebauungsplan aufgehoben. Die bauplanungsrechtliche Genehmigung der Neuerichtung von Anlagen soll künftig allein über die Darstellungen des Flächennutzungsplans im Rahmen des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.



Die Satzung zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 33 "Windpark Thiene", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, einschließlich Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Alfhausen, Bremer Tor 8, 49594 Alfhausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Alfhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Alfhausen, den 11.12.2025

Gemeinde Alfhausen
Die Bürgermeisterin
Droste

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

338

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades und des Sole-Freibades der Gemeinde Bad Essen

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Bad Essen am 11.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung des Hallenbades und des Sole-Freibades der Gemeinde Bad Essen im Rahmen der Benutzungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben:

Einzelkarte (Hallenbad und Sole-Freibad)

1. Erwachsene	4,00 €
2. Erwachsene Gästekarteninhaber	3,50 €
3. Kinder und Jugendliche	2,00 €
4. Familien (mind. 1 Eltern- oder Großelternteil, max. 2 Erwachsene)	
Familienkarte Erwachsene pro Person	3,50 €
Familienkarte Kinder und Jugendliche pro Person	1,50 €

Zwölferkarte (Hallenbad und Sole-Freibad)

1. Erwachsene	40,00 €
2. Erwachsene Gästekarteninhaber	35,00 €
3. Kinder und Jugendliche	20,00 €

Jahreskarte (Hallenbad) (Gültigkeit 12 Monate)

1. Erwachsene	135,00 €
2. Kinder und Jugendliche	35,00 €
3. Familien (mind. 1 Eltern- oder Großelternteil, max. 2 Erwachsene)	
Familienkarte Erwachsene pro Person	125,00 €
Familienkarte Kinder pro Person	25,00 €

Saisonkarte (Sole-Freibad)

1. Erwachsene	110,00 €
2. Kinder und Jugendliche	25,00 €

Kombikarte (Jahreskarte Hallenbad einschl. Saisonkarte Sole-Freibad)

1. Erwachsene	240,00 €
2. Kinder und Jugendliche	50,00 €

Inhaber/innen einer Jugendleiter-Card (JuleiCa); Nds. Ehrenamtskarte; Blaulichtkarte sowie Schwerbehinderte ab 70 % MdE erhalten nach Vorlage des entsprechenden Nachweises eine 50 %-ige Ermäßigung für Einzel-, Zwölfer- und Saison-/Jahreskarten für das Hallenbad und Freibad. Die Ermäßigung gilt nicht für die Sauna.

Geburtstagskinder bis 16 Jahre erhalten am Tag Ihres Geburtstags im Hallenbad und im Sole-Freibad freien Eintritt!

Geschlossene Gruppen (Hallenbad und Sole-Freibad)

(ab 15 Pers.) je Person

1. Erwachsene	3,00 €
2. Kinder und Jugendliche	1,50 €

Geschlossene Gruppen (Hallenbad)

Schulen, Vereine usw.

1. Schwimmerbecken je Stunde	60,00 €
2. Nichtschwimmerbecken je Stunde	45,00 €

Sonstige Leistungen (Hallenbad)

a) Schwimmunterricht

Erwachsene (einschließlich Eintrittsgeld)	110,00 €
Kinder und Jugendliche (einschließlich Eintrittsgeld)	55,00 €

b) Kombinierte Karten für Hallenbad und Sauna für eine jeweilige Benutzungsdauer bis zu 4 Stunden

					schließlich der Nachträge gegenüber bisher gesetzt auf	
					€	€
Einzelkarte						
1. Erwachsene	11,00 €					
2. Kinder und Jugendliche	5,50 €					
Zwölferkarte						
1. Erwachsene	110,00 €					
2. Kinder und Jugendliche	55,00 €					
Jahreskarte/ 12 Monate gültig						
1. Erwachsene	280,00 €					
2. Kinder und Jugendliche	140,00 €					

c) **Sauna (ohne Schwimmbadnutzung)**
für eine jeweilige Benutzungsdauer bis zu 4 Stunden

					€	€
Einzelkarte						
1. Erwachsene	10,00 €					
2. Kinder und Jugendliche	5,00 €					
Zwölferkarte						
1. Erwachsene	100,00 €					
2. Kinder und Jugendliche	50,00 €					
Jahreskarte/ 12 Monate gültig						
1. Erwachsene	260,00 €					
2. Kinder und Jugendliche	130,00 €					

Die Preise für Kinder und Jugendliche gelten für:
Kinder und Jugendliche im Alter von 3 – 16 Jahren
Schüler, Studenten bis 26 Jahre (nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises)

					€
Ergebnishaushalt					
ordentliche Erträge	34.236.500	1.770.000	685.100	35.321.400	
ordentliche Aufwendungen	35.231.600	154.800	483.700	34.902.700	
außerordentliche Erträge	0	0	0	0	
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	
Finanzhaushalt					
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.899.800	1.770.000	685.100	32.984.700	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.921.400	154.800	483.700	32.592.500	
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	124.800	382.600	0	507.400	
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.359.800	560.000	4.900.000	3.019.800	
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.235.000	0	4.722.600	2.512.400	
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.435.000	0	135.000	1.300.000	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag					
der Einzahlungen des Finanzhaushalts	39.259.600	2.152.600	5.407.700	36.004.500	
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	41.716.200	714.800	5.518.700	36.912.300	

festgesetzt.

Für das Wasserwerk der Gemeinde Bissendorf ergeben sich keine Änderungen im Erfolgs- und Vermögensplan für das Haushaltsjahr 2025.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Essen, den 11.12.2025

Gemeinde Bad Essen
Timo Natemeyer
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

339

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bissendorf für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zzt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bissendorf in der Sitzung am 25.09.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht vermindert und damit der Gesamtbetrag um um des Haushaltplanes ein-

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) für das Haushaltsjahr 2025 wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 7.235.000 € um 4.722.600 € vermindert und damit auf 2.512.400 € neu festgesetzt.

Für den Eigenbetrieb Wasserwerk wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für das Haushaltsjahr 2025 gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2025 wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 7.780.000 € um 8.144.500 € erhöht und damit auf 15.924.500 € neu festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Wasserwerk für das Haushaltsjahr 2025 wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 63.000 € um 55.400 € erhöht und damit auf 118.400 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zum dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr nicht verändert.

Für den Eigenbetrieb Wasserwerk wird der Höchstbetrag, bis

zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, für das Haushaltsjahr 2025 gegenüber dem bisherigen Höchst-betrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze), die durch eine besondere Hebesatzsatzung festgesetzt sind, werden für die Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) und für die Grundstücke (Grundsteuer B) sowie die Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2025 gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 40.000 € pro Budget nicht übersteigen.

Bei Investitionen gelten über- bzw. außerplanmäßige Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG als unerheblich, wenn sie 40.000 € pro Investition nicht übersteigen.

Personalaufwendungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 100.000 € nicht übersteigen. Ausgenommen hiervon sind Mehraufwendungen gem. § 117 Abs. 5 S. 2 NKomVG.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG (Nachtragshaushalt) gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der 5 % des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG (Nachtrags-haushalt) anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 % des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 100.000 Euro festgelegt.

Bissendorf, den 25.09.2025

Gemeinde Bissendorf
Halfter
Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 sowie § 130 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück –Kommunalaufsicht – am 10.12.2025 Aktenzeichen FD 11.3-2024/008449-br erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom

02.01.2026 bis zum 12.01.2026 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bissendorf, 49143 Bissendorf, Kirchplatz 1 (Foyer im Eingangsbereich), öffentlich aus.

Bissendorf, den 15.12.2025

Gemeinde Bissendorf
Der Bürgermeister
Halfter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 30. Dezember 2025

C. Sonstige Bekanntmachungen

14

Bekanntmachung
gemäß § 39 Abs. 7 PBefG Änderungen der
Beförderungsentgelte VOS Tarif der
Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS)

Die Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) informiert.

Bekanntmachung gemäß § 39 Abs. 7 PBefG - Änderungen der Beförderungsentgelte

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Landesnahverkehrsgesellschaft in Hannover und des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr gelten in der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) ab dem 01. Januar 2026 die folgenden Fahrpreise in Euro:

OS/Belm

Region

Tickets/Preisstufe	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	13	14	15	16	17	18	19
Manchmal unterwegs.																	
EinzelTicket	3,20	3,80	4,20	5,10	5,40	5,80	6,70	7,10	7,30	7,50	5,10	5,40	5,80	6,70	7,10	7,30	7,50
EinzelTicket Digital ⁴⁾	3,00	3,80	4,20	5,10	5,40	5,80	6,70	7,10	7,30	7,50	5,10	5,40	5,80	6,70	7,10	7,30	7,50
EinzelTicket Kind	1,60	1,90	2,10	2,50	2,70	2,90	3,30	3,50	3,60	3,70	2,50	2,70	2,90	3,30	3,50	3,60	3,70
GruppenTicket	1,60	1,90	2,10	2,50	2,70	2,90	3,30	3,50	3,60	3,70	2,50	2,70	2,90	3,30	3,50	3,60	3,70
KurzstreckenTicket	2,00	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	
KurzstreckenTicket Digital ⁴⁾	1,80	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	
TagesTicket 1 Erw.	6,80	6,80	7,60	9,10	9,60	10,50	12,10	12,70	13,20	13,50	9,10	9,60	10,10	10,10	10,10	12,70	12,70
TagesTicket 1 Erw. Digital ²⁾	6,30	6,80	7,60	9,10	9,60	10,50	12,10	12,70	13,20	13,50	9,10	9,60	10,10	10,10	12,70	12,70	12,70
TagesTicket 2 Erw. ²⁾	8,20	10,20	11,40	13,70	14,40	15,80	18,20	19,10	19,80	20,30	13,70	14,40	14,80	14,80	14,80	18,80	18,80
TagesTicket 2 Erw. Digital ^{2,4)}	7,60	10,20	11,40	13,70	14,40	15,80	18,20	19,10	19,80	20,30	13,70	14,40	14,80	14,80	14,80	18,80	18,80
TagesTicket 3 Erw. ²⁾	9,20	11,20	12,40	14,70	15,40	16,80	19,20	20,10	20,80	21,30	14,70	15,40	15,80	15,80	15,80	19,80	19,80
TagesTicket 3 Erw. Digital ^{2,4)}	8,60	11,20	12,40	14,70	15,40	16,80	19,20	20,10	20,80	21,30	14,70	15,40	15,80	15,80	15,80	19,80	19,80
TagesTicket 4 Erw. ²⁾	10,20	12,20	13,40	15,70	16,40	17,80	20,20	21,10	21,80	22,30	15,70	16,40	16,80	16,80	16,80	20,80	20,80
TagesTicket 4 Erw. Digital ^{2,4)}	9,60	12,20	13,40	15,70	16,40	17,80	20,20	21,10	21,80	22,30	15,70	16,40	16,80	16,80	16,80	20,80	20,80
TagesTicket 5 Erw. ²⁾	11,20	13,20	14,40	16,70	17,40	18,80	21,20	22,10	22,80	23,30	16,70	17,40	17,80	17,80	17,80	21,80	21,80
TagesTicket 5 Erw. Digital ^{2,4)}	10,60	13,20	14,40	16,70	17,40	18,80	21,20	22,10	22,80	23,30	16,70	17,40	17,80	17,80	17,80	21,80	21,80
8-FahrtenTicket	21,40	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	
8-FahrtenTicket YANIQ ⁵⁾	20,90	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	
12-FahrtenTicket	30,90	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	
SozialTicket	13,80	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	
FahrradTicket	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	
Oft unterwegs.																	
WochenTicket	22,20	18,80	24,70	33,80	37,10	42,80	48,70	53,90	57,40	60,10	33,80	37,10	42,80	48,70	53,90	57,40	60,10
WochenTicket Digital ⁴⁾	21,50	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	
MonatsTicket	68,60	47,70	72,00	94,30	105,20	119,80	136,10	158,20	167,00	170,20	94,30	105,20	119,80	136,10	158,20	167,00	170,20
MonatsTicket Digital ⁴⁾	66,60	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	
PremiumAbo ¹⁾	55,70	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	
BasisAbo	52,00	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	
63plusAbo	34,60	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	
BasisAbo Region	---	38,20	57,60	75,50	84,20	95,90	108,90	126,60	133,70	136,20	75,50	84,20	95,90	108,90	126,60	133,70	136,20
PremiumAbo Region ¹⁾	---	45,30	68,40	89,60	99,90	113,80	129,30	150,30	158,70	161,70	89,60	99,90	113,80	129,30	150,30	158,70	161,70
JobTicket ³⁾	46,80	37,00	55,80	73,10	81,50	92,80	105,50	122,60	129,40	131,90	73,10	81,50	92,80	105,50	122,60	129,40	131,90
Jung unterwegs.																	
WochenTicket Schüler	16,60	14,10	18,50	25,30	27,80	32,10	36,50	40,40	43,00	45,00	25,30	27,80	32,10	36,50	40,40	43,00	45,00
WochenTicket Schüler Digital ⁴⁾	16,10	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	
MonatsTicket Schüler	51,40	35,70	54,00	70,70	78,90	89,80	102,00	118,60	125,20	127,60	70,70	78,90	89,80	102,00	118,60	125,20	127,60
MonatsTicket Schüler Digital ⁴⁾	49,90	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	
YoungAbo	45,20	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	
FreizeitTicket Schüler	14,60	14,60	14,60	14,60	14,60	14,60	14,60	14,60	14,60	14,60	14,60	14,60	14,60	14,60	14,60	14,60	
Azubi- & SchülerAbo	32,70	32,70	32,70	32,70	32,70	32,70	32,70	32,70	32,70	32,70	32,70	32,70	32,70	32,70	32,70	32,70	

* Preis pro Monat; 1) übertragbar; 2) Mo-Fr ab 9:00 Uhr gültig, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganzjährig; 3) Nur im Abo über teilnehmende Firmen erhältlich;

4) Fahrpreis gilt nur für Tickets, die in der Mobilitäts-App "VOSpilot" gekauft wurden; 5) Nur Recheneinheit für das Check-In/Be-Out (YANIQ) Verfahren

GruppenTicket ab 6 Personen

TERRA.vitaTicket 27,00 EUR

Deutschlandticket = 63,00 EUR, Deutschlandticket JobTicket = 59,85 EUR

P+R Ticket Osnabrück: Preis 5,00 EUR

Citykarte Bürgerbus Badbergen: Preis 1,00 EUR

BürgerBus Wallenhorst-Wersen: Preis 1,00 EUR Erw.; 0,50 EUR Kind

BürgerBus Linien-Glandof: Preis 1,00 EUR Erw.; 0,50 EUR Kind

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück - Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.